

Die Einhebung und Verwendung der öffentlichen Abgaben und Leistungen besorgt, im Namen des Landesfürsten, die allgemeine Landesverwaltungsbehörde, das k. Gubernium.

Die Kammereinkünfte stehen unter der Verwaltung einer abgesonderten landesfürstlichen Stelle, des k. Thesaurariats (Schatzmeisteramts) deren Einrichtungs- und Verwaltungs Normen, so wie die Anstellung der dabei verwendeten Beamten, allein von der Machtvollkommenheit des Landesfürsten abhängen, nur daß dadurch die Landesverfassung und die bestehenden Landesgesetze nicht verletzt, und die Anstellungen bloß an Siebenbürger und Mitglieder der drei landständischen Nationen verliehen werden dürfen.

Das Umständlichere über die Quellen und Verwaltung der allgemeinen Staats- und der Kammereinkünfte gehört in den Abschnitt von der Finanzverwaltung.

1) Appr. Const. p. III. t. 55.

2) Dipl. Leopold. p. 12.

§ 5.

B. Comitial Rechte des Landesfürsten

a) Landtag.

Die gesetzgebende Gewalt übt der Landesfürst in Siebenbürgen mit Zuratheziehung und Einwilligung der Landesstände aus. Die dießfälligen Verhandlungen werden auf dem Landtage (Comitia, Diaeta, Ország gyűlés) gepflogen; die Resultate in den Landtagsartikeln (Articuli diaetales) bekannt gemacht.

Der Landtag ist die Versammlung der Landesstände, welche zum Zwecke hat, die denselben gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten zustehenden Rechte auszuüben. Die Stelle des Landesfürsten bei dem Landtage vertritt der von demselben zu diesem Endzwecke abgeordnete k. Kommissär (Commissarius Regius Plenipotentarius.) Die Bestimmung des Ortes und der Zeit, wo und wann der Landtag abhalten werden soll,

steht allein dem Landesfürsten zu ¹⁾, doch setzen die Landesgesetze die jährliche Abhaltung eines Landtages fest ²⁾, obwohl es immer dem Ermessen des Landesfürsten vorbehalten bleiben muß, den Zeitpunkt festzusetzen, welchen innere und äussere Verhältnisse zur Abhaltung des Landtages am geeignetesten machen.

Die Landtagsartikel vom Jahre 1791 ¹⁾ enthalten genaue Vorschriften über die Landtage und deren Verhandlungen, wodurch die früher dießfalls bestandenen Unbestimmtheiten gehoben werden.

1) Siebenbürgen hatte, noch während seiner Vereinigung mit Ungarn, eigene Partikulärlandtage, auf welchen die, die innere Verwaltung des Landes betreffenden Gegenstände verhandelt wurden; diese wurden von dem Woewoden berufen (S. ein derlei Einberufungsschreiben des Woewoden Peter Cséh vom J. 1439 in: Benkő de Comitiiis p. 28.) Als Siebenbürgen ein selbstständiges Fürstenthum geworden, traten die Landesfürsten in die Souveränitätsrechte, nach den Vorschriften der ungarischen Staatsverfassung, folglich gieng auch das Recht der ungarischen Könige den Landtag zu berufen, auf sie über, ein Recht, welches auch durch die neuesten Gesetze bestätigt ist. 1791 Art. 10. Art. 11. I d.

2) 1791 Articul. 10. — Früher war kein bestimmter Zeitraum festgesetzt, binnen welchem ein Landtag abgehalten werden sollte. Erst das Diplom. Leopold. (p. 10.) bestimmt ausdrücklich die jährliche Abhaltung der Landtage. Während der unruhigen Periode der einheimischen Fürsten machten die verwinkelten Verhältnisse häufig die Abhaltung mehrerer Landtage im Laufe eines Jahres nöthig. Endlich hatte sich nach und nach die Gewohnheit gebildet jährlich zwei Landtage, nämlich am S. Georgs und S. Michaelstage abzuhalten. Der letztere wurde (1624 Articul. 16) aufgehoben, weil den

Landtagsgliedern die Berufung zu dieser Zeitfrist zu vielen Nachtheil in ihren häuslichen Verhältnissen verursachte. Im Jahre 1667 (Artic. 32) wurde bestimmt, daß der Landtag dann und dort abgehalten werden sollte, wann und wo es der Landesfürst für gut finden würde. Nach den neuesten landesgesetzlichen Vorschriften soll der Landtag wo möglich, zum Fest des h. Stephan abgehalten werden, (1791 Art. 11. I. d.) doch hängt es von dem Ermessen des Landesfürsten ab, auch einen andern Eröffnungstermin festzusetzen. Auf keinen Fall aber kann ein gesetzlicher Landtag ohne Einwilligung und Einberufung des Landesfürsten abgehalten werden.

3) 1791. Art. 10. 11.

§ 6.

b) Landtagsmitglieder. Landesstände.

Die Mitglieder, deren Versammlung auf Befehl des Landesfürsten einen ordentlichen Landtag bildet, sind folgende:

- a) Das k. Landesgubernium.
- b) Die k. Gerichtstafel.
- c) Die Oberbeamten der ungarischen Komitate und Distrikte und der Seklerstühle.
- d) Die Regalisten.¹⁾
- e) Die Deputirten der ungarischen Komitate und Distrikte, der Seklerstühle, dann der sächsischen Stühle und Distrikte.
- f) Die Deputirten der k. Freistädte und sonstigen Loralorte im Lande der Ungarn und Sekler.

Die Regalisten werden, mit Zuratheziehung des k. Guberniums, vom Landesfürsten benannt, und durch besondere Convokationschreiben einberufen. Sie müssen hinlänglich possessionirte Landes- Eingeborene, großjährig, aus angesehenen adelichen Familien entsprossen, von unbescholtenem Charakter

und mit hinlänglicher Geschäftskennntniß und Geschäftserfahrung versehen seyn.

Die Deputirten der ungarischen und Sekler Jurisdiktionen müssen possessionirte, im Gebiete der Staatsverwaltung hinlänglich erfahrene Edelleute seyn. Die Deputirten der sächsischen Jurisdiktionen und Taralorte bedürfen des Adels zur Wählbarkeit nicht. Jedes Komitat, jeder Distrikt, jeder Sekler Hauptstuhl, jeder sächsische Stuhl und Distrikt so wie jeder Taralort sendet zwei Deputirte zum Landtage, bei deren Wahl auch auf die verschiedenen rezipirten Religionen Rücksicht zu nehmen ist.²⁾

Die Deputirten erhalten Taggelder aus den Kassen ihrer Jurisdiktionen.

Der ordentliche Präsident der nur in einer Kammer zusammentretenden Landtags Versammlung ist der Präsident der Landesstände (Statuum praeses.) In seiner Abwesenheit, oder, wenn die Stelle unbesezt ist, bestimmt das k. Landesgubernium einen seiner ersten Rätthe um diese Stelle zu versehen.³⁾ Erscheint jedoch das k. Gubernium in der Mitte der Stände, so übernimmt der k. Gubernator den Vorsitz.⁴⁾

Die Sekretäre (Actuarii) des Landtages sind die Landesrichter (Magistri Protonotarii.)⁵⁾

Das k. Landesgubernium erscheint, seiner häufigen sonstigen Administrationsgeschäfte wegen, nicht fortwährend in den Versammlungen der Landesstände, korrespondirt aber, wenn es den Sitzungen nicht beiwohnt, mit den Landesständen durch Deputationen. Eine solche Deputation besteht, von Seiten der Stände, aus zwei Oberbeamten, eben so viel Regalisten, Deputirten der Ungarn, Sekler, Sachsen und Taralorte. Das k. Gubernium ertheilt seine Antwort entweder durch die Deputation selbst, oder durch zwei Gubernialsekretäre, welche zu diesem Ende an die Stände abgesendet werden.⁶⁾

Wenn das k. Landesgubernium in der Mitte der Stände erscheint, hat es vorzüglich folgende Zwecke zu erfüllen.

a) In seinen Rathschlägen über die Landtagsgegenstände stets den Vortheil des Landesfürsten und der Stände zu wahren.

b) Bei Abweichungen in den Abstimmungen und Meinungen der Stände die Vereinigung derselben zu bewirken.

c) In allen wichtigern und schwierigern Angelegenheiten, als: bei Abschluß der Landtagsartikel, Relationen an Seine Majestät, Deputationen an den k. Prinzipalkommissär, und anderen die Wesenheit der politischen und gerichtlichen Verwaltung betreffenden Gegenständen seinen Rath zu ertheilen.

Deswegen erscheint auch das k. Gubernium nicht blos dann in der Mitte der Landesstände, wenn es von denselben dazu eingeladen wird, sondern so oft es seine Gegenwart zur gehörigen Leitung und Beförderung der Landtagsangelegenheiten, und Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für nöthig hält. Doch kann die Beistimmung oder Nichtbeistimmung des k. Guberniums die Beschlüsse der Landesstände weder ändern, noch verhindern. 7)

1) Es gibt in Siebenbürgen nicht, wie in Ungarn, eine besondere, in ihren Vorrechten höher gestellte Klasse des Adels, (die Magnaten) welche landesgesetzlich zur persönlichen Erscheinung auf den Landtagen berechtigt ist. Der Landesfürst beruft einzelne adeliche Mitglieder der drei ständischen Nationen, welche durch ihre Kenntnisse, ihren Eifer für das allgemeine Wohl, und ihre Stellung als Grundbesitzer, oder Staatsbeamte, vorzüglich geeignet sind, bei den Landtags Verhandlungen mitzuwirken durch eigene kön. Ausschreiben. (*Litterae regales*) von welchen dieselben den Namen Regalisten führen, zu dem jedesmaligen Landtage.

2) 1791. Art. 11. I. a. b. c. — Die Zahl der Landtagsmitglieder ist nicht immer dieselbe, da insbesondere für die Regalisten keine bestimmte Anzahl vorgeschrieben ist. Auf dem für die Verfassung des Landes so

wichtigen Landtage des Jahres 1792 waren gegenwärtig:

k. Landesgubernium	„	„	„	„	„	„	27
k. Gerichtstafel	„	„	„	„	„	„	16
Oberbeamte der ungarischen und Seklerkreise	„	„					18
Regalisten	„	„	„	„	„	„	144
Deputirte der ungarischen Komitate und Distrikte	„						28
„ der Seklerstühle	„	„	„	„	„	„	19
„ der sächsischen Stühle und Distrikte	„	„					28
„ der Taralorte	„	„	„	„	„	„	36
Zusammen							316

3) 1791. Art. 11. e.

4) Ebendasselbst.

5) Ebendasselbst.

6) 1791. Art. 11. I. F. 4.

7) 1791. Art. 11. I. F. 1. 2. 3. 4.

§ 7.

c) Eröffnung des Landtages. Gegenstände der Verhandlungen desselben. Geschäftsordnung.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt in feierlicher Versammlung der Landesstände durch den von Seiner Majestät hiezu abgeordneten k. Prinzipalkommissär, welcher die Eröffnungsrede hält, und den Ständen die k. Vorschläge (*Propositiones regiae*) übergibt. ¹⁾

Die Gegenstände, welche zur Verhandlung des Landtages gehören, sind die Abfassung allgemein gültiger Landtagsgesetze, Abschaffung oder Aenderung bereits bestehender, nach den Vorschlägen des Landesfürsten (*Propositiones regiae*) und der Landesstände (*Postulata statuum*); die Beschwerden und Gesuche (*Gravamina*) sowohl der Landesstände insgesamt, als auch einzelner Nationen, Kreise, Gemeinden, ja

selbst einzelner Privatpersonen, insoweit selbe zu den Landtagsverhandlungen gehörige Gegenstände betreffen; die Bestimmung der allgemeinen Landessteuer, ihrer Vertheilungs- und Erhebungsart; die Wahl, und die hiernach von den Ständen Seiner Majestät zu machenden Vorschläge zur Ersetzung der diplomatischen Aemter (*officia cardinalia seu diplomatica*)²⁾; die Ertheilung des Indigenats an verdiente Nicht-Siebenbürger³⁾; die Entscheidung streitiger Verhandlungen über die Landesgränzen und die eigentlichen Fiskalgüter (*fiscalitates purae*), und das Eigenthums- und Veräußerungsrecht rücksichtlich derselben; endlich die Verhandlung jener Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten, welche, nach den Landesgesetzen, zur Verhandlung der Landesstände gehören.⁴⁾

Nach Eröffnung und Bekanntmachung der k. Vorschläge, verkündigt der Präsident der Stände, oder, wenn das k. Gubernium in der Sitzung gegenwärtig ist, der k. Gubernator, die Gegenstände der Berathschlagung. Niemand darf, ohne vorherige Bewilligung des Präsidenten, einen Gegenstand zur Berathschlagung in Antrag bringen, oder die von dem Präsidenten verkündete Reihenfolge der Berathschlagungen unterbrechen.⁵⁾

Die landesgesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge, nach welcher die zu den Verhandlungen des Landtags gehörigen Gegenstände vorgenommen werden müssen⁶⁾ ist folgende:

- 1) Die kön. Vorschläge, sammt den damit in Verbindung stehenden Beschwerden und Vorschlägen (*gravamina et postulata*) der Landesstände.
- 2) Die Beschwerden und Vorschläge, welche das ganze Land
- 3) eine oder die andere der drei ständischen Nationen;
- 4) einzelne Komitate, Stühle, Distrikte, oder Kommunen;

5) einzelne Individuum betreffen, wenn der Gegenstand so geartet ist, daß selbe zu den Verhandlungen des Landtags gehören.

Langt jedoch im Laufe der Verhandlungen ein k. Reskript, oder eine Zuschrift des k. Prinzipalkommissärs an die Stände ein, so muß selbes sogleich vorgenommen werden.

6) Die Rechtshändel und Streitigkeiten, welche, nach den Landesgesetzen, vor das Forum des Landtages gehören.

Viele der zur Landtagsverhandlung kommenden Gegenstände sind von bedeutendem Umfange, und erfordern weitwendige Vorarbeiten, so, daß selbe ohne gehörige Vorbereitung, in der vollen Ständeverammlung nicht erschöpfend, und nicht ohne bedeutenden Zeitverlust erörtert werden können. Zur vorläufigen Bearbeitung solcher Gegenstände werden von den Ständen eigene Kommissionen (*Systematicae deputaciones vel commissiones*) ernannt, zu welchen Mitglieder aus den Oberbeamten, den Regalisten, und den Deputirten der drei Nationen und der Taxalorte bestimmt werden. Diese Kommissionen haben den ihnen übertragenen Gegenstand vollständig und erschöpfend zu bearbeiten, und ihre Ausarbeitung, mit den etwa vorgekommenen abweichenden Wohlmeinungen einzelner Kommissionsglieder dem Präsidenten der Landesstände zum weitem Vortrage im versammelten Landtage zu übergeben.⁷⁾

Vor jeder Landtags-Sitzung muß der Ständepresident dem k. Gubernium die zur Verhandlung in dieser Sitzung bestimmten Gegenstände anzeigen, die von dieser Stelle etwa hierüber zu machen findenden Bemerkungen entgegen nehmen, und solche den in der Sitzung versammelten Landesständen eröffnen.⁸⁾

In den Sitzungen muß, wie bereits erwähnt worden, die von dem Präsidenten anberaumte, den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtete Reihenfolge der Verhandlungen genau eingehalten werden. Würde jedoch von einem Mitglie-

40
12
4
37
93
100

de der Ständeversammlung eine Motion vorgebracht, welche eine augenblickliche Verhandlung nöthig machte, so hat der Präsident die Tagesordnung zu unterbrechen, und eine derlei Motion sogleich in Verhandlung nehmen zu lassen. Minder wichtige Motionen müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, der denselben alsdann in der Reihe der Diätal Verhandlungen ihre Stelle anweist. Verweigert der Präsident einer Motion die Aufnahme, und glaubt sich der Beantrager derselben dadurch beschwert, so steht ihm die diesfällige Beschwerdeführung bei dem k. Gubernium, und weiter auch bei dem k. Kommissär frei.

Vor vollständiger Beendigung der Berathschlagung über einen Gegenstand darf zu keinem andern übergegangen werden.

Der Präsident bestimmt, von Sitzung zu Sitzung, die Gegenstände der künftigen Berathschlagungen und den Tag, an welchem selbe vorgenommen werden sollen, und gibt die wichtigeren Gegenstände und die dieselben betreffenden Aktenstücke zur Diktatur, damit jedes Mitglied der Versammlung sich die nöthige Kenntniß der zu verhandelnden Gegenstände verschaffen könne. Der Präsident muß bei Eintheilung der Verhandlungen dafür sorgen, daß zu denselben bei jedem Gegenstande die nöthige Zeit bleibe.

Bei dem Beginn jeder Verhandlung muß der Stand der zu verhandelnden Frage klar und deutlich dargestellt werden. Nach dem Beginn der Verhandlung steht jedem Mitgliede die freie Rede über den zu verhandelnden Gegenstand, in der den Rednern, nach ihrer Meldung, von dem Präsidenten angewiesenen Ordnung zu. Um dem Präsidenten hierin falls die leichtere Uebersicht und Anordnung zu gewähren, muß jede Klasse der Landtagsglieder, und jedes Individuum derselben, stets auf dem ihm einmal angewiesenen Plaze bleiben. Jeder Sprechende muß Kürze und Mäßigung in seinen Reden beobachten, er darf nicht auf andere Gegenstände überschweifen, keinen zu einer andern Meinung sich Bekennenden mit Worten beleidigen, sonst wird er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen,

und gehorcht er diesem Rufe nicht, so verfällt er in die Strafe der gewaltsamen Sitzungsstörung (Sedis fractio.)²⁾ Der Ruf zur Ordnung trifft eben so diejenigen, welche einen Sprechenden in seiner Rede unterbrechen, stören, oder Geschrei oder Getöse erregen. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß zwar jedem Mitgliede hinlängliche Gelegenheit gewährt werde, sich in die volle Kenntniß des zu verhandelnden Gegenstandes zu setzen, und sich über solchen gründlich auszusprechen, doch muß derselbe auch darauf sehen, daß durch Weitläufigkeit und unnütze Wiederholungen die Zeit in den Sitzungen nicht vergeblich versplittert werde.

Ist die Verhandlung eines Gegenstandes, nach Anhörung aller derjenigen, die sich darüber zu sprechen gemeldet haben, geendet, so nimmt der Präsident die Frage wieder auf, faßt die für und wider dieselbe vorgebrachten Gründe zusammen, und bildet nach denselben, und nach der Mehrheit der ausgesprochenen Meinungen, einen vorläufigen Antrag.¹⁰⁾

Für die Mitglieder der Landtagsversammlung ist in dem Landtagsstale ein eigener, mit Schranken umschlossener Raum bestimmt, den, ausser ihnen, Niemand betreten darf. Der Platz ausser den Schranken ist den Zuhörern gewidmet, welche jedoch die Verhandlungen stillschweigend anzuhören verpflichtet sind. Der Zutritt ist jedem anständig Bekleideten gestattet.¹¹⁾

Diejenigen gewählten oder berufenen Landtagsmitglieder, welche, ohne vollgiltigen Entschuldigungsgrund, auf dem Landtage entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erscheinen, oder denselben vor dem Schlusse verlassen, verfallen in die sogenannte Artikularstrafe.¹²⁾

1) 1791. Art. 11. I. d.

2) Ueber die diplomatischen Aemter s. § 7. des ersten Hauptstücks.

3) Durch die mit Einstimmung, und auf Anempfehlung der Landesstände (Dipl. Leopold. p. 5.) von dem Landesfürsten erfolgende Ertheilung des Indigenats, wird das

dem Landesfürsten zustehende Majestätsrecht, um das Vaterland verdiente Ausländer durch Ertheilung des Adels und Verleihung adelicher Possessionen dem siebenbürgischen Adel einzuverleihen, keineswegs beschränkt oder aufgehoben:

- 4) 1791. Art. 11. II.
- 5) 1791. Art. 11. III. aa.
- 6) 1791. Art. 11. III. nn.
- 7) 1791. Art. 11. III. nn. 7.
- 8) 1791. Art. 11. I. e.
- 9) Ist die *Fractio sedis* nur durch wörtliche Beleidigung, oder wörtlichen Ungehorsam verschuldet, so verfällt der Schuldige in die Artifularstrafe (200 Ung. fl.); sollte sich jedoch ein Landtagsmitglied so weit vergessen, thätliche Beleidigungen zu verüben, so gehört sein Vergehen zu den Verbrechen der öffentlichen Gewalt höhern Grades (*Actus majoris potentiae*) und unterliegt der Kapitalstrafe.
- 10) 1791. Art. 11. III. aa. bb. cc. dd. ee. ff. gg. hh. ii.
- 11) 1791. Art. 11. III. in fine.
- 12) Die Artifularstrafe besteht in 200 Ung. fl. *Approbat. Constitution. P. III. t. 17. — Ed. 55. Comp. Constit. Ed. 18.*

§ 8.

- a) Abstimmung. — Landtagsbeschlüsse. — Landtagsartikel. — Schluß des Landtages.

Auf den von dem Präsidenten nach der Verhandlung eines Gegenstandes gefaßten, und den Landesständen vorgeleg-

ten vorläufigen Antrag folgt die Abstimmung, bei welcher nachstehende Ordnung beobachtet wird. Zuerst stimmen die Regalisten in Vereinigung mit der k. Gerichtstafel und den Oberbeamten, dann die Deputirten der Komitate, der Seklerstühle, der ungarischen Distrikte, der sächsischen Stühle und Distrikte, zuletzt die Deputirten der k. Freistädte und der übrigen Loralorte.

Nach den, durch die Mehrheit der von den Protonotarien eingesammelten Stimmen, gefaßten Beschlüssen werden von der eigens hiezu bestellten systematischen Deputation, deren Aktuar jederzeit ein Protonotär ist, die Sessionsprotokolle abgefaßt. Diese werden stäts in der folgenden Landtagsßizung verlesen, und wenn sie anstandlos befunden, oder berichtigt worden sind, durch die Unterschrift des Präsidenten und des aktuarisirenden Protonotärs bestätigt.

Die Ausfertigung der, in Folge der Landtagsbeschlüsse, etwa nothwendig werdenden Expeditionen liegt gleichfalls dem aktuarisirenden Protonotär ob. Dieselben werden in der Landtagsßizung verlesen, und sobald sie die Beistimmung der Ständerversammlung erhalten haben, unter den Siegeln der drei ständischen Nationen ausgefertigt. 1)

Auf gleiche Art wird auch, im Einverständnisse mit dem k. Landesgubernium, der Entwurf zu den Landtagsartikeln (d. h. zu denjenigen ständischen Beschlüssen, welchen Gesetzeskraft zu ertheilen beantragt ist) ausgefertigt, und dem k. Kommissär zur Vorlage an Seine Majestät überreicht. Wirkliche Gesetzeskraft erhalten diese Landtagsbeschlüsse nur dann, wenn deren Bestätigung und feierliche Ausfertigung von Seiten des Landesfürsten erfolgt ist; bis dahin bleiben dieselben bloße Vorschläge, und, gleich den übrigen Landtagsverhandlungen, nur historische Dokumente. 2) Der Landesfürst ist übrigens zur Bestätigung der Landtagsartikel keineswegs verpflichtet; ihm kömmt das unbestrittene Majestätsrecht zu, die Bestätigung der Landtagsartikel ganz, oder theilweise zu ertheilen, selbe zu verschieben oder zu verweigern. 3)

Die Bestätigung der durch den Landesfürsten genehm gehaltenen Landtagsartikel erfolgt durch ein von Allerhöchst Seiner Majestät selbst ausgefertigtes Dekret, welchem die bestätigten Landtagsartikel, ihrem vollen Inhalte nach, eingeschaltet sind. Die also ausgefertigten Landtagsartikel wurden, während der Periode der einheimischen Fürsten, gewöhnlich noch auf demselben Landtage, auf welchem sie abgeschlossen worden, promulgirt, und in durch die Unterschrift des Fürsten beglaubigten, geschriebenen oder gedruckten ⁴⁾ Varien den Landtagsmitgliedern und Abgeordneten vertheilt, die Originale aber in den Landesarchiven zur Aufbewahrung hinterlegt. In der neuern Zeitperiode wird gewöhnlich die Bestätigung der Landtagsartikel, welche bei der Entfernung des kaiserlichen Hoflagers längere Zeit erfordert, vor dem Schlusse des Landtages nicht abgewartet, und das königliche Bestätigungsdekret erst später erlassen. ⁵⁾ Die also bestätigten Landtagsartikel erhalten nun volle Gesetzeskraft, und werden integrirende Theile des Landesgesetzbuches. ⁶⁾

Der Schluß des Landtages hängt lediglich von dem Ermessen des Landesfürsten ab. So bald der diesfällige allerhöchste Befehl durch den königlichen Kommissär verkündet worden ist, löst sich der Landtag auf, die Landtagsmitglieder legen diese Eigenschaft ab, und kehren zu ihrem früheren Berufe zurück. ⁷⁾

Von den Landtagsartikeln unterschieden sind die Landtagsprotokolle, welche von Sitzung zu Sitzung, wie bereits früher angeführt worden, durch die aktuarisirenden Protontarien verfaßt und von den Ständen revidirt und approbirt werden. Diese enthalten umständlich die sämtlichen Landtagsverhandlungen. Erst seit dem letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts werden selbe gedruckt. Jene der frühern Landtage sind nur handschriftlich in den Landesarchiven, und theilweise abschriftlich in öffentlichen und Privatbi-

bibliotheken zu finden, und diese für den Geschichtschreiber so wesentliche Quelle sich zu öffnen ist sehr schwierig.

- 1) 1791. Art. 11. III. kk. ll. mm.
- 2) 1744. Art. 9. — Quidquid per formam Articulorum concluditur nomine statuum, antequam a Sua Majestate confirmabitur, eo usque nec vim legis induet, nec sub sigillis et subscriptionibus distribuentur, sed in Archivo solummodo et Protocollo manebit eventualiter.
- 3) Schon Verböcz, der gewiß nicht geneigt war, die landesfürstliche Macht auf Kosten der Stände zu vergrößern, sagt: „Quae tamen omnia (conclusa diaetalia) specialiter Principis et non Populi statuta nuncupantur: Eo quod nisi utroque modo Principis accederet consensus et confirmatio, nullius censeretur firmitatis ipsa constitutio (Trip. p. II. t. 3. §. 5.)
- 4) Erst vom Jahre 1612 an begann man die landesfürstlich bestätigten Landtagsartikel in Druck zu legen. (Benkö de comitiis p. 100) wahrscheinlich um die vielen Fehler zu vermeiden, die sich in den erforderlichen häufigen Abschriften eingeschlichen hatten, welche, wegen Mangel an Zeit, nicht gehörig kollationirt werden konnten, da sie, noch vor dem Auseinandergehen der Landtagsmitglieder, an dieselben vertheilt werden mußten, weil vor der Promulgation derselben der Landtag nicht geschlossen wurde, und sich keines der Mitglieder, bei Vermeidung der Artikularstrafe, eher entfernen durfte. (Articulus 20 vom September 1615.)
- 5) So erfolgte die allerhöchste Bestätigung der Landtagsartikel vom Jahre 1792 am 28-ten November 1792; — jene der Artikel von 1792 unterm 6. November 1795.

- 6) Die, seit dem Uebertritte Siebenbürgens unter die Herrschaft des oesterreichischen Kaiserhauses abgefaßten und landesfürstlich bestätigten Diätalartikel bilden den dritten Theil des Landesgesetzbuches unter dem Titel: **Articuli Novellares.**
- 7) **1791. Artic. 10.** — Ein bestimmter Termin für die Dauer der Landtage ist in Siebenbürgen landesgesetzlich nicht festgesetzt.
-

III. Hauptstück.

Rechte der Stände.

Ausser den landesfürstlichen Komitalrechten, an deren Ausübung, wie im vorigen Hauptstücke gezeigt worden, die Landesstände, auf den Landtagen versammelt, Theil nehmen, kommen auch, nach den Landesgesetzen, den Landesständen und den Staatsbürgern überhaupt mehrere Rechte zu, welche ihnen die Landesverfassung dergestalt zusichert, daß sie an deren Ausübung im gesetzlich bestimmten Umfange nicht gehindert werden können. 1)

Diese Rechte lassen sich füglich in drei Klassen theilen: nämlich:

- a) Religionsrechte.
- b) Nationalrechte.
- c) Rechte der einzelnen Stände und Klassen der Staatsbürger; nach welcher Eintheilung dieselben hier erläutert werden sollen.

1) Das Diploma Leop. sichert die Aufrechthaltung dieser Rechte von Seite des Landesfürsten dem Lande feierlich zu. (p. 1. 2. 3.)

§ 1.

a) Religionsrechte.

In Siebenbürgen bestehen vier Religionsbekenntnisse, welchen, nach der Landesverfassung, gleiche Rechte zukommen, und welche in der Gesetzesprache recipirte (gesetzlich erklärte — religiones receptae) genannt werden; nämlich: 1. das römisch-katholische 2. das evangelisch-lutherische 3. das evangelisch-reformirte, und 4. das unitarische.

Bis zur Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war die römisch-katholische Religion die einzige landesgesetzliche in Siebenbürgen, da die griechisch-orientalische ihre Befenner nur in dem Stande der Unterthanen zählte. Schon im zweiten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts fand aber die Lehre Luthers, theils durch eingewanderte Anhänger derselben, theils durch sächsische Studirende, welche sich auf den Universitäten Deutschlands mit den Grundsätzen derselben bekannt machten, in Siebenbürgen Eingang. Die unruhigen Zeitumstände und die kriegerischen Verhältnisse verhinderten die Ausführung der von der Regierung gegen die Anhänger derselben erlassenen scharfen Verordnungen, und begünstigten ihre schnelle und ungehinderte Verbreitung, besonders unter den Siebenbürger Sachsen, die sich auch jetzt noch, dem bei weitem größten Theile nach, zu derselben bekennen. Unter der vormundschaftlichen Regierung der Königin Isabella erhielten ihre Anhänger durch die Landtagsbeschlüsse vom 1-ten Juni 1557 und 10. Juli 1559 freie Religionsübung. — Die Lehre Kalvins wurde zuerst unter der Reformation übergetretenen Ungarn durch den Debrecziner Pfarrer Martin Kálmáneséhi im J. 1557 verbreitet, und fand bald unter diesen allgemeinen Beifall¹⁾, so daß sie sich von den deutschen Anhängern Luthers trennten, und für ihre Kirchen einen eigenen Superintendenten wählten. Sie erhielten ebenfalls im J. 1564 freie Religionsübung. Die unitarische Lehre verpflanzte zuerst Georg Blandrata, der Leibarzt Johann Siegmunds, nach Siebenbürgen. Durch sein

Ansehen am Hofe verschaffte er bald seiner Lehre große Ausbreitung, und ihren Anhängern bedeutendes Gewicht, und auf dem Landtage zu Maros Vásárhely im Jahre 1571 wurde ihnen gleichfalls die freie Religionsübung gestattet.

Fortwährend blieben nun den Anhängern dieser vier Religionsbekenntnisse gleiche Rechte; alle weiteren Neuerungen in Religionsfachen wurden landesgesetzlich untersagt²⁾ und die Vorrechte der recipirten Religionen sowohl von den einheimischen Fürsten, als auch von den Regenten aus dem österreichischen Kaiserhause bestätigt.³⁾

Gleiche Vorrechte mit den römisch-katholischen Glaubensverwandten genießen auch die Anhänger der griechisch-katholischen oder unirten der römisch-katholischen einverleibten Kirche⁴⁾, welche seit dem J. 1698 eine bedeutende Zahl von Anhängern in Siebenbürgen gewann.

Die Vorrechte, welche den vier recipirten Religionen landesgesetzlich zukommen, sind folgende:

1) Die Anhänger dieser gesetzlich anerkannten Religionen haben im ganzen Lande freie Religionsübung, und können, sobald sie eine hinlänglich starke Gemeinde bilden, eigene Kirchen erbauen, in denen ihre Geistlichen den Gottesdienst öffentlich halten.⁵⁾ Ihre Feste müssen auch von den tolerirten Religionsparteien mitgefeiert werden.⁶⁾

2) Nur aus den Anhängern dieser vier Religionen können die öffentlichen Beamtenstellen im ganzen Lande ersetzt werden.

3) Bei Besetzung aller Aemter muß das möglichste Gleichgewicht zwischen diesen vier Religionsparteien beobachtet werden; insbesondere sollen bei dem k. Landesgubernium und der k. Gerichtstafel gleichviele Ráthe und Assessoren von jeder Religionspartei seyn.⁷⁾

4) Ihre Geistlichen genießen für ihre Person, Amtswohnungen und Kirchengüter der adelichen Vorrechte.⁸⁾

5) Der ruhige Besitzstand der geistlichen Güter und Gerechtsame jeder Religionspartei, insofern nicht dadurch die wohl-

erworbenen Besitzrechte des landesfürstlichen Fiskus, oder einzelner Privateigenthümer verletzt werden, ist landesgesetzlich garantirt.⁹⁾

6) An Orten, wo mehrere dieser Religionsbekenntnisse in Ausübung sind, kömmt die schon bestehende Kirche demjenigen zu, dessen Anhänger die zahlreichsten sind; doch müssen diese bei Vermeidung der Artikularstrafe, den Anhängern der übrigen Religionsbekenntnisse behilflich seyn, sich eigene Kirchen zu erbauen.¹⁰⁾

7) Kein Geistlicher einer Religionspartei darf mit den zu einer andern gehörigen Personen irgend eine religiöse Handlung vornehmen.¹¹⁾

8) Kinder aus gemischten Ehen müssen in jener Kirche getauft, und in jener Schule erzogen werden, zu welcher sich die Aeltern ihres Geschlechts bekennen.¹²⁾

9) Den Geistlichen jeder recipirten Religion steht es frei, an Orten, wo sich kein angestellter und fungirender Geistlicher ihrer Confession befindet, bei ihren Confessionsverwandten die Aus spendung der Sacramente, geistlichen Trostes und Belehrung, und die Beerdigung der Todten zu besorgen.¹³⁾

10) Jede Religionspartei hat ihr geistliches Oberhaupt und ihre geistliche Oberbehörde.¹⁴⁾ Die Bischöfe der römisch- und griechisch-katholischen Kirche ernennt der Landesfürst.¹⁵⁾ Die Superintendenten der übrigen drei Confessionen werden frei gewählt, und von dem Landesfürsten bestätigt.¹⁶⁾ Die geistlichen Oberbehörden üben die geistliche Gerichtsbarkeit und Oberverwaltung frei, unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten.¹⁷⁾

Die wesentlichsten dieser Vorrechte genießen die Anhänger der in Siebenbürgen bloß geduldeten Religionen (Religiones toleratae) nicht. Den Anhängern der griechisch-orientalischen Kirche ist zwar landesgesetzlich¹⁸⁾ freie Religionsübung im ganzen Lande zugesichert; sie haben ihren eigenen, vom Landesfürsten ernannten Bischof, der in Religionsangelegenheiten die Obergewalt unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten ausübt; allein sie haben keinen gesetzlichen An-

spruch auf öffentliche Anstellungen, ihre Geistlichkeit und ihre Kirchengüter entbehren der adelichen Vorrechte, sie müssen ihre Geistlichen, ihre Kirchen und ihren Cultus aus Eigenem, ohne Beihilfe von Seiten des Staates und der übrigen Religions Parteien unterhalten.

Noch beschränkter sind die Anhänger der zweiten in Siebenbürgen tolerirten Religion, die Juden; sie sind von dem Aufenthalte in mehreren Gegenden des Landes gesetzlich ausgeschlossen¹⁾, ihre Religionsübung ist bloße Privatsache und vom Staate gar nicht anerkannt, sie werden nicht als eigentliche Staatsbürger, sondern als bloße Fremdlinge und Inwohner (*Advenae, Zsellérek*) betrachtet.

1) Daß diese Trennung der Anhänger der Reformation in Siebenbürgen auch volksthümlich war, bezeugt selbst der Sprachgebrauch. In der ungarischen Volkssprache heißt nämlich das reformirte Religionsbekenntniß *magyar vallás*, das lutherische *szász vallás*.

2) *Universae innovationes praeter quatuor receptas religiones, et signanter Judaismus, sub poena notae infidelitatis interdicuntur (Artic. Diaet. ddt. 4 Octob. 1618.) Nemo in posterum extra quatuor receptas religiones existens nobilitetur. (Art. Diaet. ddt. 25. Novembri 1671.) — Approbat. Constit. P. I. t. 1. Art. 2. 3.*

3) *Comp. Constitut. P. II. t. 1. — Dipl. Leop. p. 1. — 1744. Art. 6. — 1791. Art. 5.*

4) *1744. Art. 6.*

5) *Approb. Const. P. I. t. 1. Art. 2. — Diplom. Leop. p. 1. — Reser. Reg. ddt. 9. Apr. 1693. p. 1. — 1791. Art. 53. 55. — Niemand darf seine Unterthanen, oder Angehörigen, wenn sie einem andern Religionsbekenntnisse zugethan sind, in der Ausübung desselben auf irgend eine Art beirren, oder gewaltsam hindern, bei*

- Vermeidung der Artikularstrafe. Appr. Constit. P. I. t. 1. Art. 8.
- 6) Approbat. Constitut. P. I. t. 1. Articul. 12. p. V. Ed. 51.
- 7) Diplom. Leopold. p. 7. 8. — 1791. Articul. 20. 21. 22. — Bei der k. Gerichtstafel, welche kein Appellationsforum für die Sachsen (die allein der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan sind) ist, werden die Beamtenstellen auch nur aus Gliedern der ungarischen und Sekler-Nation, und aus katholischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen besetzt.
- 8) Trip. P. I t. 2. — Approbat. Constit. P. I. t. 5. Art. 5. — Diplom. Leopold. p. 1.
- 9) Approb. Constit. P. I. t. 1. Art. 10. — Dipl. Leop. p. 1.
- 10) Approb. Constit. P. I. t. 1. Articul. 7. — Der Artic. 59. 1791 hat jedoch dieses Gesetz, dessen Ausübung den ruhigen kirchlichen Besitz gefährdete, und zu manchen Beschwerden Anlaß gab, dahin abgeändert, daß es in Zukunft keiner Religionspartei mehr gestattet seyn solle, der andern ihre Kirchen und Pfarrgüter unter was immer für einem Rechtstitel abzunehmen.
- 11) Appr. Const. P. I. t. 5. Art. 3. 4.
- 12) Selbst zwischen den Eheleuten über ein anderes Verfahren geschlossene Kontrakte sind ungiltig. 1791. Artic. 57.
- 13) 1791. Art. 58.
- 14) Appr. Const. P. I. t. 1. Art. 9.
- 15) S. oben Hauptst. II. § 2.
- 16) Appr. Const. P. I. t. 1. Art. 9.
- 17) Ebendasselbst.
- 18) 1791. Art. 60.

19) Ursprünglich war den Juden bleibender Aufenthalt in Siebenbürgen bloß zu Karlsburg und zwar nur als Inwohnern (Zsellérek) gestattet. Approbat. Constitut. P. V. Ed. 82. Heut zu Tage befinden sie sich jedoch schon an vielen Orten, besonders in den Komitaten (zum großen Nachtheile der Moralität und des Wohlstandes des Landvolkes) zerstreut als Inquilinen, vorzüglich als Schacherer und Branntweinbrenner. Das Sekler- und Sachsenland hat sich von ihnen ziemlich rein erhalten. Von den Bergwerks- und Militärgränzdistriften sind sie, durch allerhöchste Verordnungen, ganz ausgeschlossen.

§ 2.

b) Nationalrechte. 1) Im Allgemeinen.

In Siebenbürgen zählt man drei ständische Nationen: d. i. solche, welchen, nach den Landesgesetzen, die Ausübung der Comitialrechte gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, durch ihre Repräsentanten auf dem Landtage zukömmt, nämlich: 1. die ungarische, 2. die seklerische, und 3. die sächsische Nation.

So lange Siebenbürgen mit Ungarn vereint war, fand zwischen den drei siebenbürgischen Nationen keine engere Verbindung statt. Sie waren insgesammt Glieder der Krone, und wurden, als solche, durch Abgeordnete aus ihrem Mittel zu den Reichstagen beigezogen; übrigens besorgte jede Nation abgeseondert für sich die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten.¹⁾ Erst in der Periode der einheimischen Fürsten traten die drei Nationen zur Aufrechthaltung ihrer gemeinschaftlichen Vorrechte in eine engere Verbindung (Union), durch welche sie sich die Aufrechthaltung dieser Vorrechte wechselseitig zu sichern trachteten²⁾ eine Verbindung, welche sie später öfters erneuerten, und die auch in die Landesgesetze aufgenommen wurde.³⁾

Die Hauptartikel dieses Unionsvertrages sind folgende:

1) Alle drei Nationen verbinden sich gleichmäſſig zur Aufrechthaltung der Vorrechte und Freiheiten der vier recipirten Religionen in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen Ungarns.

2) Falls eine der drei Nationen in ihren Vorrechten und Freiheiten beeinträchtigt würde, sind die beiden andern verbunden, sie zu beschützen und zu vertreten.

3) Gleichmäſſig sind auch sämmtliche drei Nationen verbunden, die gesetzlich anerkannten Vorrechte und Privilegien einzelner Kommunitäten, Städte und Personen zu schützen und zu vertheidigen.

4) Die Verleſer der durch die Union begründeten Pflichten sollen als Landesverrätther angesehen und bestraft werden.

Die Festhaltung dieser Vereinigung wurde sowohl bei ihrem ersten Abschlusse, als auch später bei wiederholter Erneuerung derselben, von den Repräsentanten der drei Nationen, nach einer in das Landesgesetz aufgenommenen Formel, feierlich beschworen. Jeder neu mit dem Indigenate bezugte, neu als Bürger aufgenommene, jeder in ein öffentliches Amt tretende, muß diesen Unions Eid, nach der gesetzlich neu vorgeschriebenen Form⁴⁾ zugleich mit dem Huldigungseide ablegen.⁵⁾

Die k. Freistädte und andern Taxalorte sind in Hinsicht auf die allgemeinen National Vorrechte und die dieselben bewahrende Union der ungarischen und Seklernation zuzurechnen, in deren Mittel sie liegen. Eben so werden auch die auf den Landtag berufenen Regalisten derjenigen Nation zugerechnet, welcher sie durch Geburt und Besitzstand angehören.

Aus dem Vorgesagten und den bestehenden Landesgesetzen lassen sich folgende Resultate über die den drei ständischen Nationen gemeinschaftlich zukommenden Vorrechte abstrahiren:

a) Nur die drei Nationen sind die eigentlichen Landesstände, indem jedes der von Amtswegen, oder durch Wahl, oder durch landesfürstliche Berufung auf dem Landtage zur

Ausübung der landesständischen Rechte erscheinende Individuum einer der drei ständischen Nationen angehören muß.

b) Vermöge der Union sind die drei ständischen Nationen verpflichtet, sowohl ihre gemeinschaftlichen, als die jeder derselben insbesondere zukommenden Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, und keine derselben darf in dieser Hinsicht sich ein Vorrecht über die andere anmassen.

c) Als die Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt auf den Landtagen, sind sich alle drei ständischen Nationen einander vollkommen gleich, und keine hat in dieser Hinsicht ein Vorrecht vor der andern.

d) Den drei ständischen Nationen kommt gemeinschaftlich das Recht der ausschließlichen Verwendung ihrer Nationsglieder zu den öffentlichen Anstellungen im Lande, und die gleiche Vertheilung der ersten Landesämter und Bedienstungen an Individuen aus jeder der drei Nationen zu.

- 1) Eder hat in seinem: *Excursus de veteri jure ordinum Transsilvaniae in rogandis legibus*, (Schesacus *Ruinae Pannonicae* p. 158 sq.) den Antheil Siebenbürgens an der ungarischen Gesetzgebung während seiner Vereinigung mit Ungarn gründlich und mit Benützung aller vorhandenen Daten behandelt, und ebendasselbst (p. 67 sq.) findet man auch die Beweise über die eigene innere Verwaltung der drei Nationen während dieser Zeitperiode, besonders in Hinsicht auf Steuern und Subsidien, zusammengestellt.
- 2) *Omnes tres nationes convenerunt de mutua pace fovenda, et rebus omnibus regni eodem modo et pari consilio ac consensu gerendis* (Art. *Diaet. Thordae* feria 4. post *Domin. Judica* 1542.)
- 3) *App. Const. P. III. t. 1.* aus den Artikeln und Unionsverträgen von den Jahren 1613, 1630 und 1649.
- 4) 1744. Art. 6.
- 5) 1744. Art. 6. — 1791. Art. 5.

§ 3.

c) Nationalvorrechte. 2) Der einzelnen Nationen.

a) Der ungarischen Nation.

Obwohl die ungarische Nation, der Rangordnung nach, unter den drei ständischen Nationen den ersten Platz einnimmt, so folgt hieraus doch keineswegs eine verfassungsmässige Präponderanz derselben, oder eine Unterordnung der beiden übrigen Nationen.

Die Ungarische Nation bildete, während der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ein eigenes Ganze (Universitas nobilium) mit eigener Verwaltung, und der Woewode, obwohl mit der Verwaltung des Landes im Ganzen beauftragt, war dabei auch insbesondere das spezielle Oberhaupt der ungarischen Nation, unter dessen Leitung sie in der Nationsversammlung ihre innern Angelegenheiten ordnete. Bei der Trennung Siebenbürgens von Ungarn verschmolz die Woewodenwürde mit dem Fürsten, und die ungarische Nation bildete ferner kein abgesondertes Ganze unter einem eigenen Oberhaupt.

Die Nation theilt sich im Ganzen in zwei Haupttheile, den Adel, und die Unterthanen. Der Bürgerstand in den k. Freistädten und Talarorten ist nicht zahlreich, doch ist seine Repräsentation auf dem Landtage, im Verhältnisse zu seiner Volkszahl, nicht unbedeutend.

Der Adel, die Freistädte und Talarorte genießen allein landständische Vorrechte. Die Unterthanen sind, als solche, von diesen Vorrechten ganz ausgeschlossen.

Von den Vorrechten und Verpflichtungen der einzelnen Stände wird weiter unten die Rede seyn; hier kommen nur die Rechte der Nation im Ganzen in Betrachtung zu ziehen.

Die ungarische Nation als solche hat folgende landesgesetzliche Vorrechte.

a) Das Recht durch ihre Oberbeamten der Komitate und Distrikte, durch die in den Komitaten und Distrikten, den k.

Freistädten und Taralorten frei gewählten Deputirten, und die aus ihrem Mittel durch den Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung Antheil zu nehmen.

Das Recht der freien Wahl ihrer Beamten, in den Komitaten und Distrikten durch die Marchalkongregationen, (mit Ausnahme der Obergespäne und Oberkapitäne, deren Ernennung dem Landesfürsten zusteht¹⁾ in den k. Freistädten und Taralorten durch die Kommunitäten, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung.²⁾

c) Das Recht, in den Komitaten, Distrikten, k. Freistädten und Taralorten die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten nach den Landesgesetzen, und ihren eigenen, den Landesgesetzen nicht zuwiderlaufenden Statuten und Gewohnheiten durch ihre eigenen Behörden zu verwalten.³⁾

1) Die Besetzung dieser Stellen geschieht jedoch mit Berücksichtigung der Wohlmeinung des k. Landesguberniums.
1791. Art. 22.

2) 1791. Art. 12. p. 3. 4. — Art. 13.

3) Diplom. Leopold. p. 3. — 1791. Art. 12. 13.

§ 4.

β) Der Sekler Nation.

Die Nation der Sekler, obwohl durch Abstammung und Sprache mit den Ungarn nahe verwandt, weicht doch in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen und ihrer eigenthümlichen Verfassung von der ungarischen Nation mannigfach ab.

Während der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn bildete die Nation der Sekler einen Gesamtkörper unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Grafen der Sekler (Comes Siculorum.) In der Periode der einheimischen Fürsten besetzten diese die Stelle des Seklergrafen nicht wieder, und nahmen diese Würde in ihren eigenen Titel auf, wobei

es auch unter der Regierung des oesterreichischen Kaiserhauses geblieben ist. 1)

Die Sekler Nation (unter welcher vorzugsweise die drei Klassen der freien Sekler verstanden werden) wird im Ganzen als in allen Gliedern gleich, und der adelichen Vorrechte theilhaftig betrachtet. 2) Dennoch aber können nur die Primoren (Fönépek) die erste Klasse der Sekler, zum eigentlichen Adel gerechnet werden, indem die beiden übrigen, ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, zum beständigen Kriegsdienste verpflichteten Klassen der Sekler, die Primipili (Lófök) und Pixidarii (Község, Köznép, darabantok) ihrer Wesenheit nach, dem freien Bürgerstande angehören, wohin auch die Bürger der in den Seklerstühlen liegenden Taxalorte zu rechnen sind. 3) Die Einwohner, Siedler (zu welchen besonders die zahlreichen, eigne Gemeinden bildenden Armenier gehören) und die Unterthanen werden nicht zur Nation in staatsrechtlicher Hinsicht gerechnet, und haben auch keinen Antheil an den landesständischen Rechten.

Der Sekler Nation kommen, als solcher, folgende Rechte zu:

a) durch die Oberkönigsrichter der Hauptstühle und die in den Stühlen, Freistädten und Taxalorten frei gewählten Deputirten und die aus ihrem Mittel von dem Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung Theil zu nehmen.

b) Das Recht der freien Wahl der Stuhlsbeamten (mit Ausnahme der Oberkönigsrichter, deren Ernennung dem Landesfürsten zusteht 4) in den Marchalkongregationen 5), und der Beamten in der k. Freistadt und den Taxalorten durch die Kommunitäten, aus Gliedern ihrer Nation, jedoch unter Vorbehalt der kön. Bestätigung. 6)

c) Das Recht in den Stühlen, Freistädten und Taxalorten die politischen und gerichtlichen Angelegenheiten durch ihre eigenen Beamten, nach den Landesgesetzen, und ihren

denselben nicht zuwiderlaufenden eigenthümlichen Statuten und Gewohnheiten zu verwalten.

d) Das Recht der Ausschließung der Nachfolge des Fiskus in den eigentlichen Sekler- Grundbesitzungen, und der ausschließlichen Nachfolge der Verwandten, und in deren Ermangelung, der Nachbarn in diesen Besitzungen.⁷⁾

e) Das Recht der Steuerfreiheit für alle ursprünglichen freien Sekler.⁸⁾ Da jedoch mit diesem Rechte für die Primipilen und Viridarien zugleich die Pflicht des beständigen Militärdienstes unzertrennlich verbunden ist, so genießen dermalen dieses Recht nur diejenigen Primipilar- und Viridarfamilien, welche der Militärgränze einverleibt sind, und dadurch auch die Pflicht des beständigen Militärdienstes erfüllen.

f) Das Recht der Freiheit von der Abgabe der Zehnten, Nonen und Kapezien an das landesfürstliche Aerar.⁹⁾

1) G. Hauptst. I. § 4.

2) *Neminem (Siculi) patiuntur inter se libertate esse superiorem, minimus eorum eam habet inter eos immunitatem, quam maximus (Oláhus Attila L. 2. c. 18.) — Siculi in commune omnes sunt nobiles, et ab omnibus contributionibus exempti, sed distributi tamen in tres ordines, quorum, qui praecipui sunt, vocantur nobiles, qui quasi Baronum Patriciorum loco habentur, alii vocantur lingua eorum: Lófó Székelyek, ipsi latine Primipili vocant, qui quasi equestris ordinis sunt, reliqui sunt ceu plebei, omnes tamen, ut dictum, nobiles (Relatio Commissariorum Ferdin. I. de a. 1552) — Dipl. Leop. p. 14.*

3) Daß zwischen den Primipilen und Viridarien eigentlich kein persönlicher Rangunterschied, sondern nur der des größeren oder geringeren Grundbesitzes statt fand, beweist das Dekret König Matthias I über die Lustration der Sekler vom J. 1473, nach welchem zur Versetzung einer Seklerfamilie aus der Klasse der Viridarien (Sufanteri-

sten,) in jene der Primipilen (Kavalleristen) keineswegs der Beweis besonderer persönlicher Verdienste, sondern nur des ansehnlichern Grundbesitzes (saltem tres terrae sortes et facultates) gefordert wurde. Die Vorrechte der Primoren hingegen waren seit alten Zeiten anerkannt und jenen des ungarischen Donatar Adels gleich. Die beiden Klassen der militirenden Sekler kommen also eigentlich zur Klasse der freien Leute (Freisassen) zu rechnen und eignen sich, nach ihren Pflichten und Rechten, am füglichsten zur Anreihung an den Bürgerstand (S. weiter unten §. 7.)

4) 1791. Art. 22.

5) Doch waltet bei der Beamtenwahl in den Marchalkongregationen der Sekler, gegen jene in den ungarischen Komitaten und Distrikten, der Unterschied ob, daß in jenen, der alten Gewohnheit der Sekler nach, die Versammlung aus allen wahlfähigen Individuen, und nicht, wie in den Komitaten und Distrikten, aus den von den Oberbeamten vorgeschlagenen Kandidaten wählt. — 1791. Art. 12 in fine.

6) 1791. Art. 12. p. 3. 4. — Art. 14.

7) Die Erbfolge in den Sekler Grundbesitzungen geht (durch ihre beständige Militärdienstpflicht zunächst begründet) nach ihrem Wohnheitsrechte, bloß auf die Söhne, mit Ausschluß der Töchter über, denen nur eine anständige Ausstattung gebührt. Sind keine Söhne vorhanden, so treten die rückgebliebenen Töchter in die Rechte der Söhne, und werden Erbtöchter (Praefecta. Fiüleány.) Unehliche Kinder sind vom Erbrechte ganz ausgeschlossen. — Sind keine ehlichen Deszendenten vorhanden, so erben die Seitenverwandten nach dem nähern Verwandtschaftsgrade. In gänzlicher Ermanglung von Verwandten des Erblassers erben ihn die Nachbarn (Privileg. des Fürsten Georg I Rákotzi ddt. Szamosujvár 30 Jänner 1636

bei Benkő *Imago Nat. Sic.* p. 59. sq.) — Anders verhält es sich mit jenen Besitzungen der Primoren, rücksichtlich deren das ungarische Recht (*Jus Regium*) eingeführt ist. In diesen gilt das Erbfolgerecht des Fiskus beim Aussterben der Familie und das Konfiskationsrecht in den vom Gesetze bestimmten Kriminalfällen.

- 8) *Diplom. Leopold.* p. 14. — Doch haben die Sefler zufolge des zwischen den drei Nationen abgeschlossenen Unionsvertrages (*Com. Thord. in festo S. Georgii M. 1544*) ungeachtet ihrer Militärdienstpflicht wiederholt Antheil an den allgemeinen Landessteuern genommen. — Auch waren die Inquilinen, Unterthanen, und die Zaralorte in den Seflerstühlen fortdauernd steuerpflichtig. Nach dem Abschlusse des Szathmärer Friedens (1711) wurde die gesammte Seflermiliz nachhause entlassen; ihre beständige Militärpflicht blieb auf sich beruhen, und von dieser Zeit an begann die fortwährende Steuerpflichtigkeit der Primipilen und Viridarien. Den dem ungarischen Adel gleichgestellten Primoren blieb die Steuerfreiheit.

- 9) *Dipl. Leop.* p. 14.

§ 5.

γ) Der sächsischen Nation.

Die sächsische Nation, die dritte der ständischen Nationen, bildet noch dormalen einen vereinigten Körper unter der Oberleitung des Grafen der sächsischen Nation (*Comes nationis saxonicae*) und einer eigenen Nationaloberbehörde, der sächsischen Nationsuniversität (*Universitas nationis saxonicae*)¹⁾ und bewohnt mit ausschließlichem Rechte²⁾ den ihr, bei ihrer Berufung zur Kultur und Bertheidigung des Landes, von den ungarischen Königen verliehenen Boden mit der, auf die erhaltenen kön. Privilegien und die Landesverfassung gegründeten Vorrechten. Diese sind folgende:

a) Die Nation wählt durch die von den Stühlen und Distrikten frei gewählten Deputirten, und die aus ihrem Mittel von dem Landesfürsten berufenen Regalisten an dem Landtage und der Landesgesetzgebung theil.

b) Alle Sachsen sind, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu einem Gesamtkörper, mit Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit, und unter alleiniger Abhängigkeit vom Landesfürsten vereinigt. Sie führen auch, als Nation, ein eigenes Siegel, unter welchem alle Dokumente über ihre Nationalangelegenheiten und die Entscheidungen der Nationsuniversität ausgefertigt werden.³⁾

c) Sie wählen alle ihre Beamten selbst (mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung für die Oberbeamten) und besolden selbe aus ihren eigenen Mitteln.⁴⁾

d) Sie besorgen die politische und Gerichtsverwaltung in ihren eigenen Bezirken durch ihre eigenen Beamten, nach eigenthümlichen, landesfürstlich und landesgesetzlich bestätigten Gesetzen⁵⁾, und Vorschriften⁶⁾, denen sich jeder auf sächsischem Boden Ansässige, mit Beseitigung aller sonstigen persönlichen, oder dinglichen Vorrechte fügen muß, und welche auch für die der Nation insgesammt, oder einzelnen Publicis auf beständig verliehenen adelichen Besitzungen gelten.⁷⁾

e) Sie wählen ihre Geistlichen frei unter landesfürstlicher Bestätigung⁸⁾ besolden selbe durch die Zehnten ihrer Landesprodukte⁹⁾, und üben durch dieselben die ausschließliche Gewalt in Kirchensachen¹⁰⁾, mit Vorbehalt des landesfürstlichen Oberinspektionsrechtes.¹⁰⁾

1) Zwar vereinigte schon das Andreanische Privilegium die sächsische Nation zu einem Gemeinwesen (ita tamen, quod universus populus, incipiens a Varas usque in Boralth, cum terra Siculorum terrae Sebus, et terra Daraus, unus sit populus, et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus, praeter Cibiniensem, cessantibus,) aber diese Vereinigung galt anfänglich so wie die Geschichte zeigt, nur von den dormaligen Stühlen, Hermannstadt, Schäßburg, Müllenbach, Szászváros,

Neusmarkt, Neß, Grossschent und Leschkirch. Die sogenannten zwei Stühle Mediasch und Schell (der heutige Mediascherstuhl) standen unter dem Grafen der Sekler, und wurden erst unter König Siegmund für beständig mit der Nation vereinigt (Litt. Sigismundi R. Felsberg in Festo beatae Barbarae V. & M. 1402. — Eder observ. criticae p. 84.) Kronstadt hatte noch zur Zeit desselben Königs seinen eigenen Königsbeamten (Judex regius) doch wurde das Burzenland bereits von eben diesem Könige in gerichtlicher Hinsicht dem sächsischen Nationalkörper einverleibt (Eder observ. critic. p. 81.) Bistritz hatte ebenfalls durch längere Zeit seinen eigenen Königsbeamten, war aber auch schon im vierzehnten Jahrhundert in gerichtlicher Hinsicht mit dem sächsischen Nationalkörper verbunden (Litt. Ludovici I. R. de anno 1366. — Eder Comm. ad Schesaeum. p. 29.) In der Folge waren die Grafen der Sekler zugleich Königsgrafen von Bistritz, bis König Ladislaw der Nachgeborene, im Jahre 1453 den Gubernator Johann v. Hunyad zum Erb Königsgrafen (keineswegs Erbgrafen, wie manche fälschlich behaupten, sondern vielmehr zu einer den heutigen Erbobergespänen in Ungarn ähnlichen Würde erhob; dieß beweist Hunyads eigene Urkunde vom J. 1453 bei Katona Hist. R. Hung. XIII. 883. — Vergl. Eder Comm. ad Schesaeum p. 223 sq.) von Bistritz ernannte, welche Würde jedoch schon König Matthias I wieder aufhob, und Bistritz neuerdings unbeschränkt in den Genuß der alten Freiheiten einsetzte. (Litt. Matthiae I. R. ddo. sabb. prox. post Fest. b. Marci Ev. 1461 — ddo. Fer. 3. prox. post Dom. Invoc. 1474. — Eder Comm. ad Schesaeum p. 246 sq.) Diese in ältern Zeiten bereits in gerichtlicher Hinsicht bestandene Verbindung sämmtlicher sächsischen Kreise in Siebenbürgen dehnte sich jedoch damals noch keineswegs auch auf die politische Verwaltung aus. Eines der ältesten Dokumente über die politische Vereinigung sämmtlicher sächsischen Kreise ist

ein Schreiben K. Matthias I vom J. 1475, worin denselben, anstatt der landtäglich beschlossenen Subsidien, gemeinschaftlich eine Steuer von 10,000 fl. aufgelegt wurde. Auch beweisen die noch vorhandenen Original Urkunden des Woewoden Stephan Báthori und des K. Matthias I, daß sämtliche sächsische Kreise in den Jahren 1484 und 1487 gemeinschaftliche Versammlungen zur Berathung ihrer Nationalangelegenheiten hielten. Die fortwährende enge Vereinigung sämtlicher sächsischen Kreise zu einem Gemeindkörper fand jedoch erst nach der Schlacht bei Mohács statt. Der älteste Beweis dafür, daß der Census sämtlicher Kreise gesetzlich durch den Hermannstädter Bürgermeister administrirt wurde, ist eine dießfällige Urkunde Johann Zápolya's vom Jahre 1539. (Eder observ. crit. p. 66. 213.)

- 2) Dieser Ausdruck muß hier so verstanden werden, daß auf sächsischem Boden allein und ausschließlich sächsisches Recht gilt, (in Folge des Andrean. Priv. ut unus sit populus,) daß daher jeder, der nunmehr in Folge des Art. 19. vom J. 1790, in den sächsischen Territorien sich Grundeigenthum, oder das Bürgerrecht erwirkt, sich ganz den sächsischen Gesetzen, und allen bürgerlichen Leistungen unterwerfen, und, mit Verzichtleistung auf alle frühern persönlichen und Nationalvorrechte, in Hinsicht auf seinen Grundbesitz, oder sein bürgerliches Gewerbe, zum Sachsen werden muß.
- 3) *Ut unus sit populus — sub uno iudice censeantur. — Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis. — Si vero coram quocunque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur. — Insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud Nos et magnates nostros evidenter cognoscatur. (Priv. Andr.)*

- 4) Comes vero, quicumque fuerit Cibiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire (Priv. Andr.) — Die Besoldungen der sächsischen Kreisbeamten werden aus den Allodial-Einkünften der Städte, Stühle und Distrikte, jene der Nationalbeamten aus der Nationalkasse bestritten, welche letztere auch den Stühlen und Distrikten zur Bestreitung der Beamtenbesoldungen Aushilfe leistet. — Die Wahlen zu den ambulanten Beamtenstellen in den Stühlen und Distrikten müssen der landesfürstlichen Bestätigung unterzogen werden. S. hierüber das Weitere Abtheilung III. Hauptst. I. § 4.
- 5) Si vero coram quocumque iudice remanserint tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur (Priv. Andr.) Ueber die Gerichtsverfassung und die eigenen Gesetze der Sachsen s. Abth. III. Hauptst. II. § 1. 5.
- 6) Für die politische Verwaltung unter den Sachsen dienen als Hauptvorschriften die Regulativpunkte von den Jahren 1796 und 1805. s. Abth. III. Hauptst. I. § 4.
- 7) S. Abth. III. Hauptst. I. § 4 zu Ende.
- 8) Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos praesentent. (Priv. Andr.)
- 9) Et ipsis decimas persolvant. (Priv. Andr.)
- 10) Et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant. (Priv. Andr.)
- 11) S. Abth. III. Hauptst. V.

§ 6.

Rechte und Pflichten der einzelnen Standes Klassen.

a) Der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit hat in Siebenbürgen, als solche, keinen Antheil an den Landtagen und an der Landesgesetzgebung, ja

Stat. Sieb. II. Heft.

die Geseze verbieten es den Geistlichen ausdrücklich, sich in Gegenstände der politischen Verwaltung einzumischen, und in derlei Angelegenheiten irgend eine Gerichtsbarkeit auszuüben¹⁾, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß denjenigen geistlichen Würdeträgern, oder Körperschaften, welche adeliche Güter besitzen, rücksichtlich derselben, in der Eigenschaft als adeliche Gutsbesitzer, auch alle grundherrlichen Rechte zustehen. — Der katholische Bischof von Siebenbürgen nimmt indeß, als Rath des k. Landesguberniums, sowohl fortwährend an den Geschäften dieser Landesstelle, als auch an den Verhandlungen des Landtags Theil, auf welcher letzterem auch stäts der griechisch-katholische Bischof in der Reihe der Regalisten erscheint.

Ein Geschäft von höchst wichtigem Einflusse für das Land ist übrigens noch der römisch-katholischen Geistlichkeit gesezmäßig übertragen. Sie ist die Bewahrerin der Landesarchive, welche unter ihrer Aufsicht stehen. Der Landesarchive (Kapitalan. — *Locus credibilis*) sind zwei: nämlich in Karlsburg und Klausenburg (eigentlich Kolosmonostor.)²⁾ Der Konservator des ersteren ist der jeweilige Lektor des Karlsburger Domkapitels, des letzteren der jeweilige katholische Erzdechant des Koloscherdistrikts und Pfarrer zu Klausenburg. Jedem derselben sind drei Säkularpersonen als Konservatoren beigegeben, deren Ernennung von dem Landesfürsten abhängt.³⁾ In der Eigenschaft als Archivsbewahrer, werden auch das Karlsburger Domkapitel und der Konvent von Kolosmonostor zu den Landtagen berufen, deren Originalprotokolle ebenfalls in den diesen Körperschaften anvertrauten Landesarchiven aufbewahrt werden.

Den geistlichen Personen der vier recipirten Religionen (zu welchen auch die mit der römisch-katholischen vereinigte griechisch-unirte Kirche gezählt wird) kommen gleiche persönliche Rechte mit dem Adel zu, so wie auch die Wohnhöfe derselben, die Kirchen und Kirchhöfe eben mit denselben Freiheiten, wie die Kurien des Adels, begabt sind, und auch das Recht des Asyls genießen.⁴⁾ Sie sind eben so, wie der Adel,

von allen Abgaben frei. Wer sie feindlich anfällt, wird mit der Strafe von 200 fl. belegt. *) Kein herrschaftlicher Unterthan, der sich in den geistlichen Stand begeben hat, darf von seinem Grundherrschaft wieder in den Unterthanenstand zurückgebracht werden, bei Vermeidung der Strafe von 300 fl. *) Sie unterstehen auch für ihre Person und in persönlichen Angelegenheiten keinem Säkulargericht, und können keiner körperlichen Strafe unterzogen werden, sie wären denn zuvor von der geistlichen Oberbehörde ihrer Würde entsetzt, und dem weltlichen Gerichte übergeben worden. *) Ihre geistlichen Besitzungen und Einkünfte stehen unter dem besondern Schutz der Gesetze. *)

In den ältern Zeiten war die Geistlichkeit, da sie dem Adel gleichgestellt ist, eben so, wie dieser, zu Kriegsdiensten verpflichtet, und Ungarns und Siebenbürgens Bischöfe und Geistliche erschienen häufig auf den Schlachtfeldern, sowohl gegen nicht christliche, als christliche Feinde. Diese, nach den geläuterten Begriffen der neuern Zeit, mit dem Charakter der Geistlichkeit ganz unverträgliche persönliche Kriegsdienstpflicht hat zwar schon lange aufgehört, doch muß, in Folge derselben, die Geistlichkeit in Fällen, wo die Insurrektion zur Landesvertheidigung aufgerufen wird, zu derselben verhältnißmäßige Beiträge leisten.

In nicht so günstigen Verhältnissen stehen die geistlichen Personen der, nach den Landesgesetzen, bloß geduldeten, griechisch nichtunirten Religion. Die persönlichen Adelsvorrechte, welche die Geistlichkeit der recipirten Religionen genießt, sind ihnen nicht zugestanden. Sie können auch in persönlichen Angelegenheiten vor dem Komitats- Stuhls- oder Distriktsgerichte belangt werden *) , sie können, bei Kapitalverbrechen, von der Civilobrigkeit gefänglich eingezogen werden **) , und müssen auch in unterthänigen Ortschaften den Grundherrschaft eine Taxe in recognitionem domini entrichten. *) Ihr Unterhalt hängt bloß von ihren Gemeinden ab, und es bestehen dießfall keine gesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Einhebung

der zum Unterhalte ihres Bischofs eingeführten Synodialtaxe.¹²⁾ Ihre Feste werden von den übrigen Religionsgenossen nicht mitgefeiert.¹³⁾

- 1) Appr. Const. P. I. t. 5. a. 2.
- 2) Das erstere führt den Titel. Archivum Capituli Albensis Transsilvaniae, — das zweite Archivum Conventus B. Mariae Virg. de Kolosmonostor.
- 3) Appr. Const. P. IV. t. 18, welches Gesetz überhaupt die Pflichten der Archivsbeamten bestimmt.
- 4) Decret. Trip. P. I. t. 2. — Bela IV. ertheilte dem Bischofe von Siebenbürgen (1246) die Befreiung seiner Unterthanen von der Gerichtsbarkeit des Woewoden und aller andern Richter, ausser dem Bischofe und dem Könige. Das nämliche Recht erhielten von König Ladislaw IV. (1289) die Canonici des Siebenbürger Domkapitels für alle Kapitular-Possessionen (Eder observ. criticae p. 18. 19.) Das Recht des Asyls wurde von König Matthias I. genau bestimmt, und die Ausnahmen desselben angegeben. (R. Matthiae Decr. II. Art. 28. — Decr. III. Art. 9.)
- 5) Appr. Const. P. I. t. 5. a. 5.
- 6) Approb. Const. P. I. t. 6. a. 1. Dieses Vorrecht ist, nach dem erwähnten Gesetze, auch auf die wirklich Studirenden ausgedehnt.
- 7) Schon König Stephan der Heilige bestätigte die ausschließliche kirchliche Gerichtsbarkeit in persönlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit (Decr. II. S. Stephani R. c. 2. 3.) In Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien kömmt die Entscheidung dem Richter des Beklagten zu. (Decr. I. Colomanni c. 6. — Andr. II. anno 1222. f. Kollar de origine potestatis legislativae circa sacra p. 93.
- 8) Decr. II. S. Stephani R. c. 1. 2. — Approb. Const. P. I. t. 5. a. 1. — 1791. Art. 55. — Doch steht die

Geistlichkeit rücksichtlich ihrer Grundbesitzungen, und der dieselben betreffenden Rechte und Streitigkeiten unter dem weltlichen Gerichte.

9) Comp. Const. P. I. t. 1. a. 9.

10) Appr. Const. Ed. 42.

11) Approb. Const. P. I. t. 8. a. 3.

12) Diese Sydorialtare besteht in einer Abgabe jährlicher drei Kreuzer von jeder griechisch nicht unirten Familie. Sie wird von den Archidiaconen in ihren Sprengeln eingesammelt, und den k. Steuereinnehmern zur Abfuhr übergeben.

13) Appr. Const. P. I. t. 9. a. 1.

§ 7.

b) Des Adels.

Der Unterschied, welcher in Ungarn hinsichtlich der verschiedenen Vorrechte der Magnaten und des Ritterstandes obwaltet, besteht in Siebenbürgen nicht; der immune (Donatar) Adel ist in Betreff seiner Ständevorrechte, ohne Rücksicht auf den führenden besondern Adelstitel (Graf, Freiherr oder Edelmann¹⁾) sich ganz gleich. Auch den Nobilibus unius sessionis (Adelichen, welche keine mit steuerbarem Grundbesitz versehene Unterthanen haben) und den Armalisten (dem Briefadel) gibt das Landesgesetz gleiche Rechte mit dem immunen Adel, nur sind sie, in so ferne sie nicht den gesetzmässigen Grundbesitz ausweisen können, von den Kardinalämtern, und von allen Anstellungen ausgeschlossen, mit welchen eine Berechnung verbunden ist.²⁾ Auch die sächsischen adelichen Familien werden, insoferne sie nicht etwa adeliche Besitzungen im Lande der Ungarn haben, zu den Armalisten gerechnet, da ihnen für ihren Grundbesitz auf sächsischem Boden keine adelichen Vorrechte zustehen, und sie in Hinsicht derselben den

sächsischen bürgerlichen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind.

Beschränkter sind die Vorrechte der sogenannten Nobiles conditionati, und der beiden militirenden Klassen der freien Sessler (der Primipilen und Piridarien.) — Die Nobiles conditionati sind aus vormalig unterthänigen Familien der Fiskalherrschaften erwachsen, welche für sich und ihre Grundbesitzungen von den Landesfürsten adeliche Vorrechte unter der Bedingung erhielten, beständige Kriegsdienste (wesentlich als Besatzungen der festen Plätze, in deren Umkreise ihre Besitzungen liegen) zu leisten. In diese Klasse gehören die sogenannten Puschkaschen (Sclopetarii) Bastyaschonen, und die neuern Boeren (Boerones recentiores) im Fagarascher Distrikt. Wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, oder sich derselben hinterlistig entziehen, verordnet das Gesetz ihre Rückversetzung in den Unterthanenstand. ⁴⁾ Diese beständige Militärdienstpflicht, welche seit der Errichtung und Verwendung des regulären Militärs geruht hatte, war auch die Ursache, warum, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militär Gränze, die im Bezirke derselben ansässigen Familien dieser Klasse zur Militärgränzdiensleistung beigezogen wurden. — Diese Familien genießen für ihre Besitzungen die adelichen Vorrechte nicht in gleichem Umfange, wie die immunen Adelichen, namentlich entbehren sie das Schankrecht. ⁵⁾ Sie können auch auf die höheren Bedienstungen, welche dem immunen Adel vorbehalten sind, keinen Anspruch machen.

Obgleich alle drei Klassen der freien Sessler, die Primoren, Primipilen und Piridarien insgesammt für adelich geachtet werden, so stehen doch die beiden letztern Klassen in ihren Vorrechten gegen die Primoren sehr zurück. Diese werden nämlich in Allem dem Donataradel in den Komitaten gleich geachtet, und genießen auch überdieß für ihre Grundbesitzungen (insoferne rücksichtlich derselben nicht das jus regium eingeführt ist.) ⁶⁾ die dem ursprünglichen Sessler Grundbesitze, nach den Landesgesetzen und der eigenthümlichen Konstitution des Sesslervolkes, eingeräumten besondern Vorrechte. ⁷⁾ In-

nen sind die vorzüglichen Nemter' in der Nation vorbehalten⁹⁾; sie sind von der beständigen Militärdienstpflicht frei, und nur, gleich dem immunen Adel in den Komitaten, insurrektionspflichtig.

Die Primipilen und Piribarien dagegen haben die beständige Militärdienstpflicht auf sich, und sind, da die Dienstfähigkeit, bei der ihnen innerhalb ihrer Bezirke obliegenden unentgeltlichen Dienstleistung, wesentlich auf dem Grundbesitze beruht, in Ansehung ihrer Grundbesitzrechte mehreren gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.¹⁰⁾ In jenen Stühlen, welche nicht zum Militärgränzdienste beigezogen sind, und wo folglich die beständige Militärdienstleistung ruht, unterliegen sie der Kontribution. Sie sind von den Hauptbedienstungen in der Nation (den Ober- und Vizekönigsrichtersstellen) ausgeschlossen, und können nur bis zu den Assessorenstellen gelangen, welche letztern Stellen jedoch, nach der alten Nationalgewohnheit, zum größten Theile aus den Primipilarfamilien besetzt werden müssen¹¹⁾; sie müssen die Dorfrichtersstellen versehen¹²⁾; sie müssen die Gemeindelasten und Arbeiten, nach Verhältniß ihrer Grundbesitzungen mittragen.¹³⁾ Hieraus stellt sich klar hervor, daß die beiden letztern Klassen der Sekler, wie bereits früher angeführt worden, obgleich die Sekler im Ganzen für adelich geachtet werden, rücksichtlich ihrer Standesvorrechte sich doch mehr an den Bürger- und Freisassenstand, als an den eigentlichen Adel, anreihen.

Die wesentlichen Vorrechte des immunen Adels sind nach der Landesverfassung und den bestehenden Gesetzen, folgende:

1) Das Recht der persönlichen Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person und Güter; die Befugniß nur vor seinem kompetenten Richter und nach vorheriger gesetzmässiger Vorladung, zu erscheinen¹⁴⁾, und frei den Ausgang seines Prozesses abzuwarten. Doch leidet dieses Recht der persönlichen Unantastbarkeit gesetzliche Ausnahmen, und der Edelmann kann ohne persönliche Vorladung zur Haft gebracht

werden, wenn er auf frischer That, oder in unmittelbarer Verfolgung nach der That, ergriffen wird¹⁴⁾, bei Begehung des Hochverraths¹⁵⁾, bei solchen, welche unbegütert sind, und keinen bestimmten Wohnort haben¹⁵⁾ oder die bei der General Inquisition (Czirkálás) als Verbrecher dargethan werden¹⁶⁾, bei solchen, welche zur Zeit des Insurrektionsaufgebots lagerflüchtig werden, und bei denjenigen, welche mittelst vorläufigen Kontrakts, auf ihre adelichen Vorrechte Verzicht gethan haben.¹⁷⁾ Nach vorheriger persönlicher Vorladung kann die Festsetzung eines Adelichen, auch vor Erlaß des Urtheilspruches statt finden: bei Mordthaten und schweren Verbrechen, wenn von der Schuld des Angeklagten die volle Überzeugung vorhanden ist¹⁸⁾, bei Fällen der öffentlichen Gewalt, oder andern Beschädigungen eines Dritten, wenn die Güter des Verbrechers den Betrag der zu leistenden Entschädigung nicht erreichen.¹⁹⁾

2) Freiheit von allen Abgaben²⁰⁾, und ihrer Residenzen von den Einquartierungslasten.²¹⁾ Doch ist der Edelmann verpflichtet, von Vieh und andern Waaren, mit denen er Handel treibt, die Mautabgaben zu bezahlen²²⁾; auch sind die *nobiles unius sessionis* dormalen noch der Kontribution unterzogen. — Wenn eine außerordentliche Beihilfe des Adels zu Staatsbedürfnissen erforderlich wird, so erfolgt diese von demselben durch freiwillige, von Fall zu Fall angebotene Subsidien.

3) Freiheit von allen, den Nichtadelichen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten.²³⁾

4) Das vollkommene Eigenthumsrecht auf seine selbst erworbenen Güter (*bona acquisita.*)²⁴⁾ Dagegen nur ein eingeschränktes auf die ererbten (*bona avitica.*)²⁵⁾

5) Die gesetzliche richterliche Gewalt über seine Unterthanen, mit Ausschluß einiger gesetzlich ausgenommenen Fälle.²⁶⁾

6) Das Recht, von den Grundstücken seiner Unterthanen den Zehnten zu nehmen, von denselben Frohndienste und Ab-

gaben zu fordern ²⁷⁾, und die Hinterlassenschaft seiner ohne legitimen Erben verstorbenen Unterthanen an sich zu ziehen. ²⁸⁾

7) Endlich ist der Adel keiner andern Obergewalt als jener des rechtmässigen Landesfürsten, unterworfen. ²⁹⁾

Für diese ausgezeichneten Vorrechte und Befreiungen hat der ungarische Adel, nach den Grundsätzen des Lehenrechts, auf welches die Konstituierung desselben eigentlich basiert ist, die Pflicht der Landesvertheidigung durch Ergreifung der Waffen im Falle des durch den Landesfürsten verkündeten Landesaufgebotes (der Insurrektion) ³⁰⁾, und zwar im Innern des Landes auf eigene Kosten, beim Vorrücken über die Gränzen aber gegen Sold vom Landesfürsten. ³¹⁾ Um ihre Dienstfähigkeit zur Erfüllung dieser Hauptpflicht zu erproben, verpflichtete das Landesgesetz die Edelleute auch bei Friedenszeiten, unter Vermeidung der hierauf festgesetzten Strafen, vollkommen gerüstet zur Musterung (*lustratio*) zu erscheinen. ³²⁾

In frühern Zeiten war der Adel, ausser der Insurrektionspflicht, auch von Abgaben ³³⁾ und Zehnten ³⁴⁾ nicht frei. Die erstere dieser Leistungen verschwand nach und nach in der durch die Zeitverhältnisse immer häufiger nothwendig gewordenen Insurrektionspflicht, und an die Stelle derselben sind, bei dringenden Nothfällen der neuern Zeit, die freiwilligen Subsidien des Adels getreten; von den letztern ist noch die zu den Fiskaleinkünften gehörige *arenda decimarum* in den Komitaten und Distrikten übrig geblieben. ³⁵⁾

Von den *den nobilibus unius sessionis*, *Armalisten*, *nobilibus conditionatis*, den *Primipilen* und *Viridarien*, im Verhältniß zum übrigen ungarischen und Sekleradel obliegenden mehreren Verpflichtungen ist schon früher die Rede gewesen.

- 1) Das einzige fürstliche Geschlecht, welches in Siebenbürgen adeliche Besitzungen hatte, das der Reichsfürsten **Bassaraba von Brankován**, ist vor einigen Jahren erloschen.

- 2) Ein eigener Landtagsartikel des Jahres 1791 bestätigt diese, bereits durch ältere Gesetze (Trip. I. t. 2. § 1. t. 9. § 7. — Ludov. I. Decr. 1351 art. 11.) gegründete Gleichheit: Art. 17. 1791. De aequalitate juris et praerogativae Nobilium cum Comitibus et Baronibus in gerendis quoque officiis publicis et praecautione statum distinctum non constituendi.
- 3) 1791. art. 18.
- 4) Comp. Constit. P. V. ed. 21.
- 5) Approb. Constit. P. II. t. 8. a. 7.
- 6) Approb. Constit. P. III. t. 76. a. 7; doch tritt nach demselben Gesetze bei den Sektlern die Verjährungsfrist gegen das jus regium mit vollendetem 32. Jahre ein.
- 7) S. hierüber den § 4. dieses Hauptst.
- 8) Da zu den Königsrichtersstellen in den Seklerstädtlen wenigstens ein Grundbesitz vom 1000 fl. Werth (nach alter Schätzung) gefordert wurde (Comp. Const. P. II. t. 1. a. 4. cond. 17.) so waren schon hiedurch die letztern beiden, minder begüterten Klassen der Sekler von diesen Stellen ausgeschlossen.
- 9) Kauf und Verkauf der Militär (Primipilar- und Piridar-) Gründe ist, bei Strafe von 500 fl. gänzlich verboten. (Appr. Constit. P. III. t. 76. a. 16.) Auch versetzt dürfen selbe von dem Besitzer nicht werden, ohne Vorwissen der Offiziere, bei schwerer Strafe (Appr. Const. P. III. t. 76. a. 16.) ausser, wenn der Besitzer in den Fall geräth, durch den Verkaufspreis seinen Kopf zu lösen. (Appr. Const. P. III. t. 76. a. 20.)
- 10) Artikel der Sekler Nationsversammlung vom 23. Nov. 1505 (Benkö Imago Nat. Sicul. p. 37.)
- 11) Comp. Const. P. III. t. 4. a. 3.
- 12) Appr. Const. P. V. ed. 67.
- 13) Trip. P. I. t. 9. § 1. 3. 4. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 3. — t. 11. a. 1. — Wird der Adel eines Individuums in solchen Fällen bezweifelt, so ist zu dessen Bestätigung bloß der Beweis durch zwei Zeugen vor der

kompetenten Behörde erforderlich. Appr. Const. P. III. t. 11. a. 3.

- 14) Trip. P. I. t. 9. § 2. 3. — Appr. Const. P. III. t. 11. a. 2. welcher Artikel überhaupt alle im Decr. Trip. enthaltenen Fälle bestätigt, in denen die Arrestation eines Edelmanns vor seiner Verurtheilung gesetzlich gestattet ist.
- 15) Appr. Const. P. II. t. 7. a. 2. 5.
- 16) Appr. Const. P. III. t. 11. a. 2.
- 17) Ebendasselbst.
- 18) Appr. Const. P. III. t. 47. a. 20. — Comp. Const. P. III. t. 14. a. 4.
- 19) Appr. Const. P. III. t. 47. a. 17.
- 20) Trip. P. I. t. 9. § 5. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 2. 7. — t. 39. a. 3. — P. V. ed. 90, 92.
- 21) Decr. Andr. II. a. 15. 22.
- 22) Appr. Const. P. II. t. 16. a. 2. — t. 39. a. 3.
- 23) Trip. P. I. t. 9. § 3. — Appr. Const. P. III. t. 6. a. 2. 4. 7. — P. V. ed. 24.
- 24) Trip. P. I. t. 5. — Decr. Andr. III. de an. 1291. a. 32.
- 25) Sobald nämlich die adelichen Güter einmal durch rechtlichen Titel auf den zweiten Besitzer übergegangen sind, hat er über dieselben kein freies Dispositions-, sondern nur das Nützeigenthumsrecht, er kann selbe weder perennaliter veräußern, noch das gesetzliche Erbfolgerecht mehr verändern. Im Falle des gänzlichen Defizirens der Familie erbt der Fiskus, bei den Gütern *juris siculici* der Nachbar.
- 26) Schon im dreizehnten Jahrhunderte bestanden die grundherrlichen Gerichte (*fora dominalia*) wovon das *Regestrum Eccl. Varadiens. de Jud. ferri cand.* den Beweis liefert. In der im J. 1342, unter dem Vorsteh des Voewoden Thomas abgehaltenen Versammlung der ungarischen Nation in Siebenbürgen wurde beschlossen: *Annuimus etiam ut universi nobiles jobbagiones et*

famulos eorum in possessionatos in eorum possessionibus commorantes, ipsimet judicandi habeant facultatem, exceptis dumtaxat tribus causis, seu causarum articulis, scilicet furticio, latrocinio et facto potentiario (Eder observ. crit. p. 45.) Ludwig I bestätigte, im J. 1365, dem siebenbürgischen Adel dieses Recht. (Katona hist. crit. R. Hung. X. 360.) — Trip. P. III. t. 25. — Comp. Const. P. III. t. 11. a. 1. — Beim forum triduale ist der Grundherr von der Richterstelle ausgeschlossen. Decret. Gubern. ddto. 2. Julii 1778.

- 27) Appr. Const. P. III. t. 5. a. 2. — Das frühere Recht des Grundbesizers, von seinen Unterthanen die Nona abzunehmen, besteht in den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten nicht mehr. (Eder obs. crit. p. 43.)
- 28) Trip. P. III. t. 30.
- 29) Trip. P. I. t. 9.
- 30) Appr. Const. P. III. t. 19. a. 1. 4. — In den übrigen Artikeln des erwähnten Gesetztitels sind auch die Strafen für diejenigen festgesetzt, welche sich dieser Kriegsdienstpflicht entziehen. Die Insurrektion war, nach der Erforderniß der Umstände, entweder eine General Insurrektion, wobei jeder Edelmann persönlich auszurücken verpflichtet war, oder eine Partikular- (Portal-) Insurrektion, wobei von drei Porten ein Reiter, von zwei Porten ein Infanterist, von zehn nobilibus unius sessionis ein Reiter gestellt werden mußte. — Appr. Const. P. III. t. 19. a. 12. — Bei der Personal Insurrektion mußte der Edelmann, der kein Pferd aufzubringen im Stande war, auch zu Fuße dienen. — Appr. Const. P. III. t. 19. a. 7. — Während der Insurrektion unterliegt der Adel, bei persönlichen Vergehen, der Gerichtsbarkeit seiner Offiziere. Appr. Const. P. III. t. 19. a. 13. — Bei den häufigen Kriegen während der Vereinigung mit Ungarn, und besonders während des Bestandes Siebenbürgens als abgesondertes Fürstenthum,

war diese Insurrektionspflicht allerdings eine sehr schwere Last für den Adel, die aber durch die Einführung der stehenden Heere, und die Taktik der neuern Zeit, jetzt nur in außerordentlichen Fällen nothwendig wird.

31) Decr. Andr. II. a. 7.

32) Appr. Const. P. III. t. 20.

33) Der Adel Siebenbürgens war, in frühern Zeiten, der Entrichtung des *Lucri camerae* und der *Quinquagesima* unterworfen. Von dem *Lucrum camerae* wurde derselbe früher als der Adel Ungarns, durch K. Ludwig I im J. 1366 befreit. (Katona hist. crit. R. Hung. X. 379.) Die *Quinquagesima nobilium* wird noch in der Relation der Kommissäre K. Ferdinands I vom J. 1552 unter den *ordinariis regis proventibus* aufgeführt, mit dem Beisatze, daß selbe bisweilen für 4000 fl. verpachtet worden sey. (Eder de initiis Sax. p. 103.) Zur Bestreitung der Kosten einer Gesandtschaft an den, damals in Italien verweilenden K. Siegmund, wurde eine „*Contributio de medio nobilium exigenda*“ ausgeschrieben. (Eder observ. crit. p. 100.)

34) Die Zehntenabgaben des Adels an die Geistlichkeit wurden auf dem Inaugurationslandtage K. Andreas III bestimmt auf *unum fertonem de aratro* (Eder obs. crit. p. 48.) Auch die Sekler entrichteten die Zehnten an den Bischof. Schon in einer Urkunde vom J. 1397 werden die *Decimae Siculorum* erwähnt. (Szeredai not. capit. Albens. 63.) K. Matthias I trägt ihnen im J. 1466 auf, solche dem Bischöfe nach der alten Gewohnheit, bei sonstiger Strafe abzuliefern. (Szeredai Series Ep. Transs. p. 163.)

35) Der Adel der Komitate, welchem diese Entrichtung obliegt, zahlt für die Redemtion derselben eine beständige, unveränderliche Taxe. — Appr. Const. P. III. t. 4.

§ 8.

c) Des Bürgerstandes und der Freisassen.

Der Stand der Bürger und freien Leute ist in Siebenbürgen sehr zahlreich. Sämmtliche Glieder der sächsischen Nation, die beiden niederen Klassen der freien Sessler, die Bürger der Loralorte und freien Märkte im Ungarns und Sesslerlande müssen im Allgemeinen hieher gerechnet werden, obwohl ihre Vorrechte und Verpflichtungen verschiedener Art sind.

Die ganze sächsische Nation, nämlich alle freie Bürger und Grundbesitzer in derselben, welche eigentlich den Gesamtkörper derselben bilden, gehören, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, dem Bürger- und Freisassenstande an. Ihre Besitzungen sind sämmtlich freie, den bürgerlichen Gesetzen und Lasten unterliegende Gründe, wenn gleich der Besitzer, seinen persönlichen Vorrechten nach, einem privilegiirten Stande angehört, und unter keinerlei andern Bedingungen kann ein sächsischer Grundbesitz von einem Mitgliede der übrigen beiden ständischen Nationen, oder einem Fremden erworben werden. Der sächsische Bürger und Freisasse genießt, als solcher, alle Vorrechte der sächsischen Nation ¹⁾, welche also als der Hauptrepräsentant des Bürgerstandes und, in Ansehung der zahlreichen freien Dörfer, auch des Bauernstandes in Siebenbürgen zu betrachten ist. Der sächsische Bürger steht, in politischen und rechtlichen Angelegenheiten, unter seinen selbst gewählten, aus den Einkünften der sächsischen Nation im Ganzen, und der einzelnen Publica besoldeten Beamten, und unter seinen eigenthümlichen Nationalgesetzen. Er wählt sich seine Geistlichen selbst und erhält sie durch die Zehententrichtung. Er ist freier, uneingeschränkter Eigenthümer seiner Grundbesitzungen, und kann mit denselben, insofern er nicht durch die gesetzlichen Erbrechtsvorschriften eingeschränkt ist ²⁾, leibwillig nach Gefallen disponiren. Erblose Verlassenschaften fallen der Gemeinheit zu und es gilt kein

Erfolgsrecht des Fiskus. Der freie Sachse trägt seinen Antheil an den allgemeinen Abgaben und Landesleistungen nach der durch seine eigenen Obrigkeiten angelegten individuellen Vertheilung³⁾, die bürgerlichen Lasten nach den dießfälligen örtlichen Vorschriften und Verhältnissen, und steht in keinerlei unterthäniger Abhängigkeit, als jener der direkten Unterthanspflichten gegen den Landesfürsten. Ausser den, nach der Verfassung, den Gemeinden zustehenden Allodial Gerechtigkeiten⁴⁾, kann er jedes Gewerbe, jede Handthierung, in den bestehenden privilegirten Zünften und Innungen als Mitglied derselben, freie Gewerbe aber, mit Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften, auf eigene Hand ungehindert betreiben, kann jeden Stand, zu dem er sich geeignet fühlt, aus freier Hand ergreifen. Im Staatsdienste, im Militär, im geistlichen Stande hemmen keine Vorschriften seinen Fortschritt bis zu den höchsten Stellen. — Es zeigt sich hieraus, daß der sächsische Bürger und Freisasse aller jener Vorrechte und Vorzüge theilhaftig ist, welche der Bürgerstand in einem wohlgeordneten Staate verlangen kann, während seine Leistungen und Verpflichtungen nur auf das zur Erhaltung des Gemeinwohles unumgänglich Nothwendige beschränkt sind.⁵⁾

Die beiden mindern Klassen der freien Sekler (Primipilen und Pixidarien) sind ebenfalls, besonders die letztere derselben⁶⁾, wie bereits früher bemerkt worden ist, mehr dem Stande der Bürger und Freisassen, als jenem des Adels, angehörig. Die allgemeinen Vorrechte der Sekler Nation⁷⁾ kommen auch ihnen, gleich den Primoren, zu statten. Dagegen liegt aber auf ihnen allein die Erfüllung der beständigen persönlichen Militär Dienstpflicht, und da die Fähigkeit hiezu bloß auf ihrem Grundbesitze beruht, so sind sie in Ansehung der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte über denselben mancherlei gesetzlichen Beschränkungen unterworfen⁸⁾, gleichwie ihnen denn auch keine letztwillige Disposition über ihre Grundbesitzungen zusteht, sondern diese sich stäts, nach dem Rationalrecht der Sekler auf die Deszendenten oder Seitenverwandten, und, nach dem Aussterben einer Familie, auf die

Nachbarn, nach der gesetzlich bestimmten Erbfolgeordnung, vererben. Ubrigens sind sie sowohl für sich, als für ihre Besitzungen, von aller grundherrschaftlichen Oberherrschaft frei, und bloß allein den Unterthanspflichten gegen den Landesfürsten unterworfen. Sie nehmen, durch die Marchalkongregationen, Theil an der Landesverwaltung, wählen ihre Gemeindeobligationen selbst aus ihrem Mittel, und haben Antheil an dem Gemeindevermögen und dessen Nutzungen nach Maßgabe ihrer Grundbesitzungen. Sie erhalten ihre Geistlichen selbst durch Abgabe der Kapezien. *) Die militärisirten Sekler sind von allen Steuern und Abgaben an den Staatschatz frei; die Primipilen und Pixidarien in den nicht militärisirten Stühlen und Ortschaften unterliegen der Kontribution, welche durch ihre eigenen Behörden vertheilt, umgelegt und eingetrieben wird, und müssen, so wie die militärisirten, zu allgemeinen Landesarbeiten, z. B. Strassenbau, nach Verhältniß ihres Besitzthums mitwirken. In die Staatsdienste, den Militärstand und den geistlichen Stand steht ihnen der Eintritt frei, und ihr Vorrücken in den beiden letztern Ständen hemmt kein Gesetz, während sie jedoch im Staatsdienste die höhern Aemter nicht erlangen können, welche, aus dem Seklervolke, allein den Primoren offen stehen.

Die Bürger in den k. Freistädten, den Taxalorten, und den freien Marktfleken in den ungarischen Komitaten, Distrikten und den Seklerstühlen genießen im Allgemeinen das Vorrecht persönlicher Freiheit von aller Gutsunterthanschaft und Hörigkeit, sind aber, nach den verschiedenen Vorrechten und Privilegien ihrer Wohnorte in ihren Rechten und Verpflichtungen sehr unterschieden.

Die Bürger der k. Freistädte und Taxalorte haben insgesamt das Vorrecht, durch von ihnen selbst freigewählte Deputirte an den Verhandlungen des Landtages und der Landesgesetzgebung Theil zu nehmen, stehen daher, in dieser Hinsicht, auf gleicher Rechtsstufe mit den Bürgern und Freisassen der sächsischen und Sekler Nation. In der ungarischen Nation sind sie die einzigen Repräsentanten des Bürgerstandes,

in der Sessler Nation mildern sie vereint mit den Primipilen und Piridarien das, durch die größtentheils von ihnen abhängende Wahl der Stuhlsdeputirten entstehende Übergewicht der Primoren. ¹⁰⁾ Sie haben ihre eigenen selbst gewählten Magistrate ¹¹⁾, deren ambulante Oberbeamte ¹²⁾ von dem Landesfürsten bestätigt werden, und welche die politische und Justizverwaltung über die Bürger und Grundbesitzer, insofern diese nicht von der bürgerlichen Obergewalt gesetzlich eximirt sind ¹³⁾, nach den Landesgesetzen, und den örtlichen Verhältnissen, Privilegien und Statuten, unabhängig von den Komitaten, Distrikten und Stühlen ausüben. Sie verwalten ihre Gemeindeeinkünfte selbst, aus denen auch ihre Beamten besoldet werden. Sie führen ihr eigenes örtliches Amtssiegel unter welchem alle ämlichen Urkunden und Dokumente ausgefertigt werden, jedoch haben ihre Deputirten auf den Landtagen kein eigenes Kollektivsiegel, wie die drei ständischen Nationen. Sie können eigene, für ihre Gemeinden verbindliche Statuten verfassen, insofern solche den Landesgesetzen nicht widerstreiten. Die Gemeinheit hat das Erbrecht auf die Verlassenschaft ihrer erblos und ohne letztwillige Verfügung mit Tode abgehenden Bürger, insofern nicht, wie bei den Sesslern, eigene nationalrechtliche Vorschriften die Erbfolge im unbeweglichen Besizthum regeln. Für den Genuß dieser Vorrechte unterliegen die Taxalorte der Entrichtung einer, meistens in den diesfälligen Privilegien und Verleihungsurkunden ausdrücklich bestimmten, besondern, an den k. Fiskus zu entrichtenden Taxe, in Hinsicht deren sie auch zu den Fiskalgütern gerechnet werden, und wovon sie auch den Namen führen. Die Bürger und Schutzgenossen unterliegen der Kontributionsentrichtung ¹⁵⁾ und den sonstigen allgemeinen Landesleistungen; sie müssen, da sie collectiv als adeliche Personen angesehen werden, ihren Beitrag an Mannschaft und Kosten zur Insurrektion leisten. Insbesondere lag auch, in ältern Zeiten, den ummauerten Städten und Märkten landesgesetzlich die Pflicht ob, in unruhigen Zeiten und bei feindlichen

Einfällen den umwohnenden Adel, mit seinen Leuten und Habschaften aufzunehmen, zu beherbergen, zu schützen, und selbst bei Uebergabe des Places an den Feind sie, gleich den Bürgern, in die Kapitulationen mit einzuschließen.¹⁶⁾ Besonders die letztere Rücksicht, die Städte als Schuzorte für den Umkreis derselben, als feste Plätze und auch als Sitze der Gewerbsindustrie und des Handels zu betrachten, bewog die staatsklugen Könige Ungarns, wenigstens einen derlei Platz in jedem Kreise des Landes zu schaffen¹⁷⁾, und dadurch die Entstehung eines nicht unbedeutenden Bürgerstandes, auch ausser dem Mittel der sächsischen Nation, zu befördern.

Die Bürger der freien, jedoch nicht zu den Taralorten gehörigen Marktstellen im Lande der Ungarn, stehen in ihren Vorrechten und Freiheiten jenen der Taralorte weit nach. Sie haben keine eigene Repräsentanten auf dem Landtage und in der Mitte des gesetzgebenden Körpers, sondern werden in dieser Hinsicht zu den betreffenden Kreisen gerechnet. Eben so sind sie auch, obwohl zunächst unter selbst gewählten Obrigkeiten stehend, doch in Hinsicht der politischen, und besonders der gerichtlichen Verwaltung mehr oder minder beschränkt, und den Kreisbehörden unterworfen, so wie auch, obwohl im Durchschnitt persönlich frei, doch mehreren derselben größere oder geringere Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft obliegen, auf deren Gütern ursprünglich ihre Ansiedlung geschah.¹⁸⁾

1) S. § 5. dieses Hauptstücks.

2) Diese gesetzlichen Beschränkungen des Erbrechts beziehen sich auf die sogenannten Noth- oder Pflichterben, welchen, ohne Erweis der gesetzlichen Enterbungursachen, ihr Pflichttheil an der Hinterlassenschaft von dem Erblasser nicht entzogen werden kann; nämlich die Deszendenten, Ascendenten und die den Erblasser überlebenden Geschwister. In der Ehe wird, insoferne nicht gesetzliche Antenuptialkontrakte bestehen, das gesammte Vermögen als Gemeingut angesehen, und nach dem Tode eines der Eheleute, dergestalt getheilt, daß auf die Gattin ein Drit-

theil, auf den Gatten zwei Dritttheile des Gesamtvermögens fallen.

- 3) Die Auftheilung des ganzen, eine Gemeinde betreffenden Antheils an der Kontribution auf die einzelnen Bürger, Grundbesitzer und Schuzgenossen geschieht durch die von der Kreisbehörde aus dem Mittel der Bürgerschaft selbst aufgestellten Rektifikationskommissäre, die Einsammlung durch die gleichfalls aus dem Bürgerstande selbst ernannten Kontributionseintreiber (Exactoren), welche selbe an die k. Steuereinnehmer einliefern.
- 4) Zu den Allodialgerechtsamen gehören: das Mahlrecht, das Braurecht (*jus braxandi*), das Fleischauschrotungsrecht (*jus macelli*), die Markt- und Thoraccise Abgaben. — Das Schankrecht ist allen Bürgern freigegeben, und wird von der Gemeinde nicht ausschließlich geübt.
- 5) Für alle ihnen eingeräumten Vorrechte hatten die Sachsen, nach ihrer magna charta, dem *Privilegium Andreanum* nur folgende Lasten zu tragen:

a) Zum *Lucrum camerae* 500 Mark Silbers zu entrichten (eine Verpflichtung die sie noch heut zu Tage, abgesehen von der Kontributionsentrichtung, durch die Bezahlung des Martinszinses — *Census S. Martini* — erfüllen) und die Einnehmer derselben zu verpflegen.

b) In Kriegszügen innerhalb der Grenzen des Reichs 500, zu auswärtigen Kriegszügen, wenn der König selbst kommandirte 100, im Falle er das Kommando einem seiner Baronen übertrug, 50 Fußsoldaten zu stellen.

c) Wenn der König selbst auf einem Heereszuge in ihr Gebiet kam, demselben eine dreimalige Bewirthung (*descensus*) dem Woewoden aber eine zweimalige, beim Eintritte und Austritte abzureichen.

Bei diesen Verpflichtungen gedieh die Nation, erstarkte, und ward immer geeigneter, den Doppelzweck ihrer Einberufung durch die weisen Könige arpadischen

Geschlechts, die Beschützung und Kultivirung zu erfüllen. Die in glücklicheren Zeiten gesammelte Kraft schützte sie in den spätern Epochen der Anarchie und Willkühr vor dem Erliegen unter den mannigfaltigen Lasten, welche ihr, theils allein, theils mit den übrigen Nationen gemeinsam aufgebürdet wurden. Erst unter der milden und weisen Regierung und unter dem besondern Schutze des oesterreichischen Kaiserhauses erhob sich ihr Wohlstand wieder.

- 6) Die Primipilen, als die wohlhabendere Klasse der militirenden Sekler (sie mußten wenigstens tres terrae sortes, dreimal so viel Grundbesitz, als die pedites haben. — Litt. Matthiae R. de an. 1473. Benkö Imago Nat. Sicul. p. 43.) schlossen sich immer näher an den Adel, mit welchem sie, besonders durch die Beförderung der Stuhlsbedienstungen bis zum Assessorat, in näherer Verbindung standen, als mit den Viridarien, blieben aber doch stets in ihren Hauptverpflichtungen den letzteren ähnlicher.
- 7) S. hierüber § 4. dieses Hauptstücks.
- 8) S. Anm. 9. des vorhergehenden §.
- 9) S. im Abschn. III. das Hauptstück von der geistlichen Verwaltung.
- 10) Da jeder Hauptstuhl, so wie jeder Taralort des Seklerlandes, nur zwei Deputirte zum Landtage abordnet, so befanden sich daselbst, mit Einschluß der Oberkönigsrichter, 15 Repräsentanten der fünf Hauptstühle, und 14 Deputirte der k. Freistadt Maros Vásárhely, und der 6 Seklertaralorte, Udvarhely, Kézdi Vásárhely, Beretzk, Illyefalva, Sepsi Szent György und Csik-Szereda.
- 11) Zwischen den Magistraten der Taralorte und den Magistraten der sächsischen Kreishauptorte besteht jedoch der wesentliche Unterschied, daß die letztern zugleich Kreisbehörden sind, mithin gleichen Geschäftskreis mit den Komitats-, Distrikts- und Sekler-Stuhlssoffiziolaten haben

während die erstern nur Lokalbehörden sind, und sich ihr Geschäftskreis nicht über den Ortsbann erstreckt.

- 12) Auch die Wahl der Oberbeamten ist in manchen der Taxalorte an verschiedenartige Vorschriften gebunden. So muß z. B. in Klausenburg die Oberrichtersstelle abwechselnd von einem Katholiken, Reformirten und Unitarier bekleidet werden, mithin der jeweilige Oberrichter stätz abtreten, und, der Reihe nach, einem andern Religionsgenossen Platz machen, während er an andern Orten unbedenklich wieder gewählt werden kann.
- 13) Es befinden sich nämlich in mehreren Taxalorten, und auf ihrem Gebiete, adeliche Höfe und Gründe, welche, so wie ihre Besizer, von den bürgerlichen Lasten und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreit sind, und unmittelbar der Kreisbehörde unterstehen.
- 14) Die Privilegien und Statuten der einzelnen Taxalortschaften sind sehr verschieden, und gewähren sowohl der Gemeinheit, als den einzelnen Bürgern verschiedenartige, mehr oder minder ausgedehnte Gerechtsame. Auch hat in den Sekler Taxalorten, besonders in Hinsicht auf den Grundbesiz und dessen Verhältnisse, das Gewohnheitsrecht der Sekler, dessen dießfällige Vorschriften bereits früher angeführt worden sind, mehrfachen Einfluß.
- 15) Von dieser sind jedoch die zur Militär-Gränze beigezogenen oppida taxalia befreit.
- 16) Appr. Const. P. III. t. 81. — Comp. Const. P. IV. t. 10.
- 17) So sagt König Siegmund in seiner Bestätigung der Freiheiten des Oppidums Torja (1427.) *Quia nos in qualibet sedium Sicularum Nostrorum partium Nostrarum Transsilvanarum unam habemus civitatem regalem certis libertatibus insignitam (Eder observ. crit. p. 87.)*
- 18) So ist z. B. der Marktsteden Szászregen im Thorvaer Komitate rüßichtlich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit ganz unabhängig von der Komitatsbehörde

bezahlt jedoch der Bänffischen Familie, als Grundherrn jährlich einen Erbzinns (Census inquilinatus.)

§ 9.

d) Des Bauernstandes. — Der Unterthanen. — Der Fremden.

Siebenbürgen enthält eine nicht unbedeutende Zahl freier Bauern in der Mitte der sächsischen Nation, welche alle Nationalvorrechte mitgenießen, über die Nationalangelegenheiten in den Stuhlversammlungen durch ihre Abgeordnete mitberathen, und auch an den Wahlen der Deputirten zu den Landtagen und dem National-Conflure, so wie an der Erwählung der Kreisoberebeamten Theil nehmen. *) Auch ihre Gemeindeobligkeiten wählen sie selbst, und besorgen durch dieselben die Verwaltung des Gemeindevermögens unter der Oberaufsicht des von der Kreisbehörde aufgestellten Ortsinspektors. Eben so kommt ihnen auch die freie Wahl ihrer Geistlichen zu, welche sie durch die Entrichtung der Zehnten besolden. Sie sind vollkommen freie Eigenthümer ihrer Grundbesitzungen, über welche sie nach eigenem Willen disponiren können, und stehen in keinerlei herrschaftlichen Unterthansverbande.

Zu dem freien Bauernstande sind auch noch die Bewohner des freien Dorfes und Laxalortes Oláhfalú zu rechnen, welche alle den Laxalorten gemeinsamen Vorrechte ebenfalls genießen.

Bei weitem der größte Theil des Bauernstandes in Siebenbürgen aber, namentlich die ganze Bauerschaft in den ungarischen Komitaten und Distrikten mit Ausnahme der Militärgränzer, sämtliche nicht freie Bewohner der Sektlerstühle, und auch die Einwohner der, der sächsischen Nation in corpore, oder einzelnen Publicis verliehenen, dem Sachsenboden einverleibten adelichen Güter, gehören in die Klasse der herrschaftlichen Unterthanen.

Im Allgemeinen haben die Grundherrschafts-Untertanen nicht den geringsten Theil an den ständischen und Nationalrechten. Dagegen aber unterliegen sie, besonders die herrschaftlichen Untertanen in dem Lande der Ungarn und Szekler, sehr schweren Verpflichtungen gegen den Staat und die Grundherrschaft.

Der Untertan unterliegt gegen den Staat der Kontributionsentrichtung nach der von den Kreisbehörden getroffenen Vertheilung²⁾; er muß außerdem durch Hand und Zugleistungen zu den allgemeinen Landesarbeiten u. s. w. beitragen, muß gegen bestimmte, festgesetzte Preise Vorspann leisten, Quartier, Holz, Licht, Brod, Haber, Heu und Stroh für das auf dem flachen Lande bequartirte Militär beistellen. — Obwohl die Untertanen der Personal Insurrektion nicht unterliegen, so müssen sie doch auch bei allgemeinen Insurrektionen die Waffen ergreifen³⁾, und aus ihnen werden die Reihen der stehenden Feldtruppen durch Stellung und Werbung ergänzt.

In Ansehung des Grundbesitzes steht den Herrschafts-Untertanen bloß das Nuzeigenthumsrecht zu⁴⁾, doch kann ihnen die Grundherrschaft von dem ihnen nach Verhältniß des Dorfsgebietes und ihres Bedürfnisses zustehenden Antheil willkürlich nichts entziehen⁵⁾, und es vererbt sich auf ihre legitimen Nachkommen.⁶⁾ Sie haben daher, in Rücksicht ihrer unbeweglichen Güter kein eigentliches Eigenthumsrecht, sondern dieses steht der Grundherrschaft zu, welcher im Falle ihres erblosen Absterbens, oder des von ihnen begangenen Hochverraths der Besitz ihres unbeweglichen Vermögens zufällt. Über ihre beweglichen Güter können sie leztwillig disponiren, doch fallen auch diese, falls sie ohne Testament sterben, der Grundherrschaft zu.⁷⁾

Die härteste Verbindlichkeit der Gutsunterthanen in früheren Zeiten war, daß sie leibeigen (an die Scholle gefesselt, *glebas adscripti*) waren, ihren Wohnsitz ohne Erlaubniß des Grundherrn nicht verlassen, ja, ohne Zustimmung desselben, nicht einmal geadelt werden konnten.⁸⁾

Es erfolgten zwar in frühern Zeiten bereits einzelne Erleichterungen dieses harten Joches, aber ganz wurde dasselbe erst durch die, auf dem Landtage des Jahres 1790 unter mehreren Bedingungen gesetzlich sanktionirte Freizügigkeit der herrschaftlichen Unterthanen gebrochen. Der abziehen wollende Unterthan muß hiernach: a) um den S. Georgstag abziehen, seinen dießfälligen Entschluß aber der Grundherrschaft schon zu Michaelis des vorhergehenden Jahres anzeigen und die Herbstsaat auf seinen Kolonialgründen, gegen Vergütung des Saamens und des Arbeitslohnes, besorgen, b) er muß einen andern, zur Tragung der Landes- und gutherrlichen Lasten vollkommen geeigneten Kolonen an seinen Platz stellen, seinen künftigen Wohnort anzeigen, und von seinem Grundherrn einen förmlichen Entlassungsschein verlangen, den ihm jedoch dieser, ohne gerechte Ursache nicht verweigern darf; c) er muß, vor seinem Abzuge alle, dem Kontributionsfonde und der Grundherrschaft schuldigen Rückstände tilgen. d) Wenn sich auf einer Session die Familien so sehr vervielfältigt haben, daß sie auf derselben ihren Unterhalt nicht mehr finden, so kann eine oder die andere dieser Familien abziehen, ohne daß jedoch dadurch der Anbau und die Prästationen der Session benachtheiligt werden. e) Streitigkeiten über die Erfüllung der Abzugsbedingungen zwischen dem Grundherrn und dem Kolonen, muß die Kreisbehörde unverzüglich entscheiden. f) Wer einen abgezogenen Kolonen, ohne Vorzeigung des, von der Grundherrschaft, oder von der Kreisbehörde gehörig ausgefertigten Entlassungsscheines, auf seinen Gütern aufnimmt, verfällt in die Artifikularstrafe von 200 fl. g) Die eigenen Gebäude des Abziehenden muß ihm die Grundherrschaft gegen billige Schätzung (*juxta condignam aestimationem*) vergüten; will sie dieses nicht, so steht ihm frei, selbe auch an Andere zu verkaufen. Auch die Meliorationen und Ausrodungen muß ihm die Grundherrschaft vergüten, vorausgesetzt, daß selbe mit ihrer Bewilligung geschehen sind, und der Abziehende nicht schon durch sieben Jahre die Früchte seiner Arbeit genossen hat, doch muß auch der

Abziehende allen, durch seine Schuld an dem Grundeigenthume der Herrschaft entstandenen Schaden ersetzen; es muß daher h) im Abziehungsfalle eine genaue und unparteiische Schätzung der Meliorationen und Deteriorationen veranlaßt werden. i) Von den Zigeunern ist nur den wirklich ansässigen und die Feldwirthschaft treibenden, die Freizügigkeit gestattet. k) Auch die Grundherrschaften dürfen ihre eigenen Kolonen nur zu der in diesem Artikel bestimmten Zeit, und mit Beobachtung des festgesetzten Aufkündigungstermines, auch nur aus gerechten und hinlänglichen Gründen abtufen. Diesem Verbote zuwiderlaufende Eigenmächtigkeiten müssen die Kreisbehörden abstellen, und dem beschädigten Unterthan zu seinem Rechte verhelfen. 9)

Der Unterthan ist nicht fähig, in eigener Person gegen einen Edelmann in einem Rechtsstreite aufzutreten ¹⁰⁾, er unterliegt der richterlichen Gewalt seines Grundherrn ¹¹⁾, er muß demselben Frohn- und Hofdienste leisten ¹²⁾, Grundsteuer (Bodenzinn, terragium, census) bezahlen ¹³⁾, von dem jährlichen Erzeugnisse seiner Felder, Weingärten und Heerden den Zehnten abliefern ¹⁴⁾, von seinen Erzeugnissen der Grundherrschaft das Verkaufsrecht zugestehen. ¹⁵⁾

Am drückendsten wirkt auf die Verhältnisse der herrschaftlichen Unterthanen der Umstand, daß in Siebenbürgen noch kein allgemeines Urbarium eingeführt ist, welches die Leistungen der Unterthanen gegen die Grundherrschaft bleibend regelt, daß daher vieles der Willkühr der Grundherrschaft, und insbesondere der herrschaftlichen Beamten überlassen ist, welche letztern, bei der großen Zerstückelung der meisten adelichen Besitzungen, selten von der Grundherrschaft gehörig überwacht werden können. Die weise oesterreichische Regierung, stäts auf die Verbesserung des Zustandes aller Klassen ihrer Unterthanen bedacht, hat sich die Behebung dieser Mängel zum vorzüglichsten Augenmerke genommen. Im Landtage des Jahres 1790 war die Regelung und Verbesserung des Verhältnisses der Unterthanen ein Hauptgegenstand der Verhandlung.

gen; es wurde eine eigene ständische Kommission (*Deputatio regnicolaris*) zur Ausarbeitung einer stabilen Urbarialvorschrift angeordnet, und bis zu deren Zustandebingung die Aufrechthaltung der das Loos der Kolonen wesentlich verbessernden Regulativpunkte vom J. 1769, und die Vermeidung aller willkürlichen, ausssergerichtlichen Bestrafungen der Unterthanen anbefohlen.¹⁶⁾ Die Realisirung des Urbariums ist eines der ersten Gesetze, welches man, nach dem ausdrücklichen und festen Willen unseres weisen und menschenfreundlichen Landesfürsten, von der Wirksamkeit eines künftigen Landtags zu erwarten hat.

Das beste Loos unter den Gutsunterthanen genießen dormalen die Kolonen der, der sächsischen Nation in *corpore*, oder einzelnen *Publicis* gehörigen adelichen Besitzungen, welche dem Sachsenlande einverleibt sind. Ihre Dienste und Leistungen sind durchaus fest geregelt, größtentheils auf Geldabgaben zurückgeführt; ihr Grundbesitz ist fest und bleibend. Die Gutseinkünfte sind verpachtet, und die Pächter stehen unter genauer Kontrolle der Ortsinspektoren, welche von der Kreisbehörde ernannt werden, und sorgfältig darüber wachen müssen, daß der Pächter sich keine willkürliche Ausdehnung seiner Gerechtsame erlaube. Für die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtungen spricht der bedeutende Wohlstand, zu welchem sich mehrere dieser unterthänigen Ortschaften erhoben haben.

Herumschweifende Leute ohne Beschäftigung verordnet das Gesetz einzufangen und anzustedeln, besonders die in diese Klasse gehörenden Zigeuner, und solche zu Unterthanen zu machen.¹⁷⁾

Fremde stehen unter dem Schutze der Gesetze, und können sich ungehindert im Lande aufhalten und ihre Geschäfte betreiben, so lange sie sich tabellos betragen, und sich den bestehenden Verwaltungsnormen fügen. Jedoch genießen sie keine staatsbürgerlichen Rechte, und sind zu keinem Grundbesitzerwerbe, zu keiner Anstellung fähig, so lange sie sich nicht

einer der drei ständischen Nationen inkorporirt und den Homagial-Eid abgelegt haben. ¹²⁾

- 1) S. hierüber das Umständlichere im ersten Hauptstücke der dritten Abtheilung.
- 2) Appr. Const. P. III. t. 2.
- 3) Appr. Const. P. III. t. 19. a. 12.
- 4) Trip. P. III. t. 30. § 7. — Appr. Const. P. III. t. 30.
- 5) Rescr. Reg. ddt. 12-a Nov. 1769, dessen Verfügungen im art. 27. 1790. bestätigt worden.
- 6) Trip. P. III. t. 29.
- 7) Trip. P. III. t. 30.
- 8) Appr. Const. P. III. t. 7. a. 2. t. 31. a. 2. — Die harte Leibeigenschaft der Gutsunterthanen war eigentlich die Folge des weitumfassenden Bauern- oder sogenannten Kuruzen- Aufstandes unter der Anführung Georg Dosa's, eines Seklers, im J. 1514, zu dessen Bestrafung ein Beschluß des ungarischen Landtags die Bauern der Leibeigenschaft unterwarf. Obwohl dieser Aufstand, wahrscheinlich in Folge der von dem Woewoden Johann von Zápolya getroffenen klugen Vorsichtsmaßregeln, sich auf Siebenbürgen gar nicht ausdehnte, theilten doch die siebenbürgischen Gutsunterthanen mit den ungarischen das gleiche Loos.
- 9) 1790. a. 26.
- 10) Trip. P. III. t. 31. — Rescr. Reg. ddt. 12. Nov. 1769.
- 11) S. § 7. Anmerk. 26.
- 12) Trip. P. III. t. 30. — Rescr. Reg. ddt. 12. Nov. 1769 — 1790. a. 27.